

ERLASS

An die

Peking ÖB, Hongkong GK, Shanghai GK,
Chengdu GK, Tokio ÖB, Seoul ÖB, Manila
ÖB, Bangkok ÖB, Singapur ÖB, Taipeh ÖTB ,
Hanoi ÖB, Kuala Lumpur ÖB,
Washington, Los Angeles GK, New York
ÖV, New York GK, New York KF, San
Francisco Open Austria / Kons , Ottawa ÖB,
Canberra ÖB, Paris ÖB/KF, UNESCO ÖV,
Paris ÖV OECD, Strassburg GK, Strassburg
ÖV



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

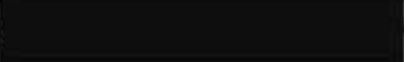
E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an abtvi2@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: **2020-0.051.321**


(BMEIA/XX/Bundesbedienstetenschutz)

Bundesbedienstetenschutz - Corona Virus – Schutzmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der da. Berichterstattung bzw. Medienmeldungen zum Corona Virus wird aus arbeitsmedizinischer Sicht zum Schutz der Bediensteten der Vertretungsbehörden sowie deren Familienangehöriger grundsätzlich zunächst dazu geraten, die Empfehlungen der Behörden des Empfangsstaates zu verfolgen und gegebenenfalls auch die Ratschläge der VertrauensärztInnen der Vertretungsbehörden einzuholen.

Nach Rücksprache mit der Arbeitsmedizinerin des BMEIA  wird konkret zu folgender Vorgangsweise geraten:

- Es wird ein Desinfektionsmittel empfohlen, welches nicht nur bakterizid (gegen Bakterien), sondern auch viruzid (gegen Viren) wirksam ist.
- Desinfektion von Türklinken: Es gibt entsprechende Desinfektionsmittel in flüssiger Form für die Flächendesinfektion, welche die Reinigungskräfte verwenden sollten.
- Falls Bedarf: Anschaffung von FFP 3-Masken, sofern lokal erhältlich. (*Vertretungen, welche bereits einen Bedarf in der Abteilung VI.2 angemeldet haben, brauchen keine weitere Bedarfsmeldung übermitteln – der Bestellvorgang wurde bereits eingeleitet.*)

Falls die erforderlichen Anschaffungen vor Ort nicht möglich sind, wird um Rückmeldung des entsprechenden Bedarfes an  und cc an das Postfach der Abteilung VI.2 abtvi2@bmeia.gv.at ersucht. Im Fall der FFP3 Masken wird um die benötigte Anzahl getrennt nach Erwachsenen und Kindern ersucht.

(Bis zum allf. Vorliegen der Atemschutzmasken und Desinfektionsmittel in der o.a. Qualität empfiehlt es sich, zunächst die vorhandenen Masken und Desinfektionsmittel zu verwenden.)

Zusatzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine **Grippeimpfung nicht** vor einer Infektion mit dem Corona-Virus schützt, es gibt derzeit keinen Impfstoff weltweit, welcher Schutz gegen das Virus bietet. Auf den Aspekt hin, dass z.B. in Südostasien nicht nur Corona-Viren, sondern auch Influenza-Viren weit verbreitet sind, könnte lt. Arbeitsmedizinerin eine Grippeimpfung auf Wunsch lokal durchgeführt werden, um unklare fieberhafte Erkrankungen, möglicherweise verursacht durch Influenzaviren, auszuschließen und um eine rasche richtige Diagnosefindung zu ermöglichen. **Eine Infektion mit dem Corona-Virus (2019-nCoV) kann allerdings dadurch nicht verhindert werden** – Allf. Anträge wären an [REDACTED] und cc an das Postfach der Abteilung VI.2 abtvi2@bmeia.gv.at zu richten.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus:

- Vermeiden Sie den Kontakt zu kranken Menschen, die an akuten Atemweginfektionen leiden
- Vermeiden Sie Kontakt zu Tieren (lebend oder tot)
- Märkte mit lebenden Tieren oder tierischen Produkten sollten gemieden werden
- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig mit Wasser und Seife, insbesondere nach direktem Kontakt mit kranken Menschen oder ihrer Umgebung
- Bedecken Sie Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch oder mit Kleidung (nicht mit den Händen), wenn Sie husten oder niesen.

Bei den Symptomen: Fieber, Husten oder Atemprobleme wäre Folgendes zu beachten:

- bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, informieren Sie Ihre Vorgesetzten und kontaktieren Sie einen Arzt.

Anbei zur do. Information der Link zur Homepage des BMASGK, wo sämtliche relevante Informationen zum **Neuartigen Coronavirus** abrufbar sind.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Seitens der WHO wurden folgende unterstützende Dokumente erstellt, die unter

<https://www.who.int/health-topics/coronavirus> abrufbar sind:

- Surveillance case definitions for human infection with novel coronavirus (nCoV)
- Infection prevention and control during health care when novel coronavirus (nCoV) infection is suspected
- Clinical management of severe acute respiratory infection when novel coronavirus (nCoV) infection is suspected

Weitere aktuelle Informationen sind auch auf der Webseite der ECDC abrufbar:

<https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china>

Wien, am 24.01.2020

Für den Bundesminister:

Ikic-Böhm

Elektronisch gefertigt

DIENSTZETTEL / RUNDERLASS
OMNIA



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.139.806

Bundesbedienstetenschutz; Coronavirus (COVID-19); Die wichtigsten Informationen für alle Bediensteten

In Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus darf die Abteilung VI.2 im Rahmen des Bedienstetenschutzes basierend auf den Informationen der Gesundheitsbehörden folgende Empfehlungen weitergeben:

Vorbeugung - Wie bei der saisonalen Grippe werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich mit Wasser und Seife oder verwenden sie ein alkoholhaltiges Desinfektionsmittel.
- Bedecken Sie Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch (nicht mit den Händen), wenn Sie husten oder niesen.
- Vermeiden Sie wenn möglich direkten Kontakt zu kranken Menschen.

Wie äußert sich die Krankheit

Infektionen von Menschen mit gewöhnlichen Coronaviren sind meist mild und asymptomatisch. Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und Atembeschwerden. In schwereren Fällen kann die Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes Atemwegssyndrom, Nierenversagen und in Einzelfällen den Tod verursachen. Es gibt auch Verlaufsformen mit Symptomen einer Erkältung und Infektionen ohne Symptome.

Derzeit geht man davon aus, dass der Krankheitsverlauf beim neuartigen Coronavirus weniger schwer ist als bei SARS und MERS.

Vorgangsweise für Bedienstete in Wien – Verdachtsfall - Was muss ich tun?

- Bleiben Sie zu Hause.
- Rufen Sie bitte beim Gesundheitstelefon 1450 an.
- Sagen Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Telefon

o sollten Sie in der letzten Zeit in einer betroffenen Region wie bspw. China oder Italien gewesen sein und wo Sie wann waren,
o wann welche Symptome begonnen haben.

- Sie erhalten dann weitere Ratschläge, die Sie bitte genau befolgen mögen.
- Wenn Sie husten oder niesen, bedecken Sie Mund und Nase mit einem Papiertaschentuch beziehungsweise Ihrer Ellenbeuge (nicht mit den Händen). Entsorgen Sie das Papiertaschentuch umgehend und waschen Sie danach Ihre Hände.

Vorgangsweise für Bedienstete im Ausland – Verdachtsfall - Was muss ich tun?

Bei den Symptomen Fieber, Husten oder Atemproblemen bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, informieren Sie Ihre Vorgesetzten und konsultieren Sie den Vertrauensarzt / einen Arzt telefonisch. Beachten Sie die Empfehlungen des Empfangsstaates. (Weitere Vorsichtsmaßnahmen wie oben.)

Wie wird die Krankheit behandelt?

Es gibt keinen Impfstoff. Die Behandlung erfolgt symptomatisch, d. h. durch Linderung der Krankheitsbeschwerden wie z. B. durch Gabe fiebersenkender Mittel.

Können Masken (Einmal-Mundschutzmasken) schützen?

Einmal-Mundschutzmasken sind kein wirksamer Schutz gegen Viren oder Bakterien, die in der Luft übertragen werden. Aber sie können dazu beitragen, das Risiko der Weiterverbreitung des Virus durch Niesen oder Husten zu verringern.

Vom Coronavirus (COVID-19) betroffene Regionen:

Eine aktualisierte Liste der betroffenen Regionen ist auf der ECDC Webseite verfügbar unter: <https://www.ecdc.europa.eu/en/areas-presumed-ongoing-community-transmission-2019-ncov>

Bzw. <https://www.ecdc.europa.eu/en/geographical-distribution-2019-ncov-cases>

Quellen bzw. weiterführende Informationen zu den o.a. Angaben zum Coronavirus sind bzw. finden Sie

auf der Homepage des **Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:**

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

sowie auf der Homepage der AGES - **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH**

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

auf der Homepage der **Gemeinde Wien,**

<https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html>

auf der Homepage der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

<https://www.who.int/health-topics/coronavirus>

und auf der Homepage des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

<https://www.ecdc.europa.eu/en/novel-coronavirus-china>

Empfehlungen für Reisende nach/aus betroffenen Gebieten:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

Info-Hotline:

AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH


Infoline Coronavirus: 0800 555 621 (7 Tage in der Woche, 0 bis 24 Uhr)

Wien, am 26.2.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea IKIC-BÖHM

Elektronisch gefertigt

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - IV (Sektion)
sektioniv@bmeia.gv.at

GK Mailand, ÖB Athen, ÖB Agram, ÖB Berlin,
ÖB Bern, ÖB Brüssel, ÖB Budapest, ÖB
Bukarest, ÖB Den Haag, ÖB Helsinki, ÖB
Kopenhagen, ÖB Laibach, ÖB Lettland, ÖB
Lissabon, ÖB Litauen, ÖB London, ÖB
Luxemburg, ÖB Madrid, ÖB Malta, ÖB
Nikosia, ÖB Oslo, ÖB Paris, ÖB Prag, ÖB
Pressburg, ÖB Rom, ÖB Sofia, ÖB Stockholm,
ÖB Tallinn, ÖB Warschau



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektioniv@bmeia.gv.at zu richten

COVID-19: Maßnahmen und Bestimmungen - Runderlass 26.02.2020

Die Botschaften werden angewiesen folgende Fragen **bis spätestens heute Nachmittag (26.02.2020)** an Abt. IV.1 zu übermitteln:

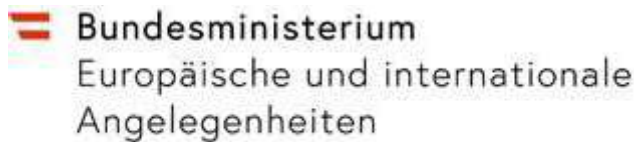
- Welche Maßnahmen werden in Ihren Ländern gesetzt, um die Verbreitung des Coronavirus zu unterbinden?
- Wie wird mit positiv getesteten Personen und dem nahen sowie entfernten Kontaktumfeld umgegangen?
- Was sind die gesetzlichen Bestimmungen/Grundlagen für Maßnahmen wie das Abriegeln von Ortschaften, Unterquarantänestellen von Hotels usw.?

(Die Botschaften London, Madrid, Paris und Rom wurden im kurzen Wege befasst.)

Wien, am 26.02.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Rendi



bmeia.gv.at

BMEIA – VI.2 (Allgemeine
Personalangelegenheiten)
abtvi2@bmeia.gv.at

DZ OMNIA / RE OMNIA

Mag. Andrea Ikić-Böhm
Sachbearbeiterin

andrea.ikić-boehm@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.147.142

DZ/RE; Bedienstetenschutz; Coronavirus; Vorgangsweise bei Dienstreisen

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus ergeht bis auf Weiteres folgende Regelung zu Dienstreisen:

Sämtliche **Dienstreisen**, und zwar bereits gebuchte wie auch geplante, sind nach Sektionen gesammelt im Wege der Sektionsleitungen dem BGS zu einer (neuerlichen) Evaluierung und Entscheidung über deren Durchführung vorzulegen. Dabei sollen insb. die folgenden Kriterien (so zutreffend) dargelegt werden: Zweck, Teilnehmerkreis, Einschätzung der Notwendigkeit, dass AT vertreten ist, Möglichkeit einer Teilnahme über Videokonferenz bzw. Vertretung vor Ort, wobei gleichzeitig auch der Bedienstetenschutz der österreichischen Vertretungsbehörden in den Empfangsstaaten zu berücksichtigen ist. Es wäre ggfs. auch zu erheben, ob andere Länder (inbes. EU-MS) an einer Konferenz teilnehmen.

Österreichische Vertretungsbehörden in vom Coronavirus betroffenen Ländern mögen von nicht unbedingt notwendigen Dienstreisen bis auf weiteres Abstand nehmen oder diese verschieben. Gggfs wären Video-Konferenzen in Erwägung zu ziehen.

Soweit absehbar, wäre auch über allenfalls am Zielort der Dienstreise bzw. in Transitländern bestehende oder sich abzeichnende **Quarantänevorschreibungen** zu berichten.

Die Bediensteten werden generell angehalten, auch **während Reisen die Händehygiene** durchzuführen und sich ggfs. an **die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden** zu halten.

Buchungen sind bis auf weiteres mittels flexibler Tarife vorzunehmen, damit die Flüge möglichst kostenlos umgebucht oder storniert werden können. Auf Wirtschaftlichkeit ist so weit wie möglich zu achten.

Wien, am 02. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikić-Böhm

Elektronisch gefertigt

DIENSTZETTEL/RUNDERLASS

OMNIA



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.149.198,

In Verfolg: GZ/RE 2020-0.139.806

Bundesbedienstetenschutz; Coronavirus; Hygienemaßnahmen DZ/RE an alle Bediensteten

Im Rahmen des Bedienstetenschutzes übermittelt die Abteilung VI.2 in Verfolg des o.a. DZ/RE vom 26.2.2020 weitere Informationen insb. zu Hygienemaßnahmen:

- Die vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellte Zusammenfassung von **Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus (COVID-19)** (beil. auch in **engl. Sprache**), wobei die **Vertretungsbehörden** ggfs. **lokale Info- bzw. Gesundheits-Hotlines hinzufügen mögen.**
- ein **Informationsblatt zur hygienischen Händedesinfektion,**
- ein **Informationsblatt zur Händereinigung** sowie
- ein **Erklärvideo zum „richtigen Händewaschen“** der MedUniWien.
https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkkl&feature=youtu.be

Die Bediensteten des BMEIA (alle Standorte in Wien und alle Vertretungsbehörden im Ausland) werden ersucht,

- das Informationsblatt zu Schutzmaßnahmen in allgemein zugänglichen Räumen, sowie
- die beiden Informationsblätter „Händewaschen und Händedesinfektion“ im Inneren der Sanitäreinrichtungen **aufzuhängen.**

Die Bediensteten sind im Aktenwege **nachweislich über diesen RE zu informieren**, bei Bediensteten ohne Aktenzugang wäre dies durch Unterschrift zu dokumentieren.

Diese Informationen sind von den Vertretungsbehörden auch **nachgeordneten Dienststellen und Honorar(general)konsulaten** zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 2.3.2020

Für den Bundesminister:


Andrea Ikkic-Böhm


Elektronisch gefertigt

Beilagen:

RUNDERLASS
OMNIA

BMEIA - IV.1 (Bürgerservice und operatives
Krisenmanagement im Ausland)
abtiv1@bmeia.gv.at


Sachbearbeiter


Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtiv1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.148.716

RE Krisenvorsorgepläne der VB, Coronavirus-Epidemie, Aktualisierung, FRIST 10.03.2020

Den betroffenen Vertretungsbehörden wird für die besonderen Bemühungen und Berichterstattung i Zshg mit dem Coronavirus gedankt.

Die Vertretungsbehörden werden im Zusammenhang mit dem Ausbruch und der weiteren steten Verbreitung des Coronavirus dringend ersucht, die da. Krisenvorsorgepläne (siehe HAD § 409 *Krisenvorsorgeplan*, aber auch HAD § 407 *Krisenvorsorge, laufende Maßnahmen* & § 408 *Erreichbarkeit der Vertretungsbehörden; Krisenformblatt*) zu überprüfen und aktualisiert **bis spätestens 10.03.2020 vorzulegen**.

- Die Überprüfung möge besonders im Lichte der sog. Coronaviruskrise geschehen. Die Mitarbeiter der Botschaft mögen eingebunden und der aktualisierte Krisenvorsorgeplan zur Kenntnis gebracht werden.
- Die Vertretungsbehörden werden insbesondere ersucht, konkrete Überlegungen dahingehend anzustellen, wie vorzugehen ist, wenn österreichische Touristen und AuslandsösterreicherInnen im da. Amtsbereich vom Coronavirus betroffen sind.
- Welche Maßnahmen sind geplant, wenn Mitarbeiter der Vertretungsbehörde und/oder deren Familienangehörige betroffen sind?
- Gibt es bereits Einschränkungen beim Flugverkehr? Unterhält die Vertretungsbehörde Kontakte zu Flughäfen und Fluglinien?
- Ist die Vertretungsbehörde inkl. ihrer Honorarämter telefonisch während der regulären Dienstzeiten permanent gut erreichbar? Ist die Erreichbarkeit außerhalb der regulären Dienstzeiten mittels Bereitschaftsdienst-Mobiltelefon lückenlos sichergestellt?
- Gibt es an den Grenzkontrollstellen (z.B. an den Flughäfen) Kontrollen hinsichtlich Coronavirusinfektionen? Gibt es Quarantänemaßnahmen? In welchen Formen? Derartige Maßnahmen im Amtsbereich sind einzuberichten und ein entsprechender Textvorschlag zur Änderung der Reiseinformationen beizuschließen.

- Weiters ist darauf zu achten, dass in den Krisenformblättern (s. HAD § 408) sowohl die Entsandten als auch die Lokalangestellten und deren Angehörige vollständig erfasst sind, um auch alle erforderlichen Bedienstetenschutzmaßnahmen für den Krisenfall vorzubereiten.

Zusätzlich zu den eingangs erwähnten HAD § 407-409 wird ergänzend für die Krisenvorsorge auf HAD § 410 Maßnahmen bei Beginn einer krisenhaften Entwicklung, § 411 Veranlassungen im akuten Krisenfall & § 412 Konsularische (EU-)Zusammenarbeit vor Ort im Krisenfall verwiesen.

Erlangt die Vertretungsbehörde Kenntnis über einen begründeten Infektionsverdacht eines ö StB im Amtsbereich, ist darüber unverzüglich anher und an das im BM.I, Abt. II/13 beheimatete Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) zu berichten: SKKM-COR@bmi.gv.at sowie an ixa7@sozialministerium.at vom BMSGPK. Außerhalb der ha. regulären Dienstzeiten wäre zusätzlich an bereitschaftsdienst@bmeia.gv.at zu berichten.

Wien, am 02. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Rendi

Elektronisch gefertigt

Dienstzettel
OMNIA



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.157.665

Bedienstetenschutz; Coronavirus; Verhalten im Verdachtsfall

Vor dem Hintergrund der aktuellen **SARS-CoV-2 / COVID-19 Coronavirus Ausbreitung** in Österreich und in Ergänzung der bereits ergangenen, präventiven Regelungen werden für die Zentrale die untenstehenden **Abläufe bei Verdacht einer Ansteckung bzw. für den Fall einer bestätigten Ansteckung** festgelegt:

1. Wann liegt ein Verdachtsfall vor?

Die genaue aktuelle Definition des Verdachtsfalles ist der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu entnehmen (siehe weiter unten „Falldefinition“):

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

2. Verhalten bei Verdacht auf Ansteckung

1. Sofortige Information des/der Vorgesetzten und AL VI.2
2. Die betreffende Person verbleibt zunächst im Raum, in dem sie sich befindet (zB im eigenen Büro).
3. Anruf beim „Gesundheitstelefon“ 1450 durch den Betroffenen / die Betroffene.
4. Den entsprechenden Anweisungen / Maßnahmen der Gesundheitsbehörden ist Folge zu leisten.
5. Persönlicher Kontakt mit KollegInnen ist ab diesem Zeitpunkt zu vermeiden, die Kommunikation soll möglichst telefonisch bzw. elektronisch erfolgen.

6. Für den Bedienstetenschutz relevante Bekanntgabe der Kontaktpersonen des/der Betroffenen (im Sinn von Abschnitt 4.) durch diesen.
7. Getroffene Entscheidungen bzw. gesetzte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Bedienstete, die zu Hause die o.a. Krankheitssymptome aufweisen, mögen ebenfalls umgehend die Gesundheitsbehörde unter 1450 informieren und deren Vorgaben folgen. Auch der/die Vorgesetzte ist telefonisch zu kontaktieren. AL VI.2 ist ebenfalls umgehend durch den/die Bedienstete(n) oder den/die Vorgesetzte(n) zu informieren.

Auf das **Infoblatt des Roten Kreuzes** „Coronavirus, was passiert bei Verdacht auf eine Erkrankung?“ wird in der Beilage hingewiesen.

3. Verhalten bei bestätigter Ansteckung

Einhaltung sämtlicher Anweisungen der Gesundheitsbehörde und sofortige Information der/des BMEIA (Vorgesetzte/r und VI.2) während der Dienstzeit (Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeit).

4. Kontaktpersonen

Eine genaue Beschreibung des Umgangs mit den unterschiedlichen Kategorien von **Kontaktpersonen** ist hier abrufbar:



Vorgangsweise_SA
RS-CoV-2_Kontaktm

5. Weitere Informationen / Rückfragen

Coronavirus Hotline: Expertinnen und Experten der AGES beantworten Fragen rund um das SARS- Coronavirus-2. Telefon: **0800 555 621** – Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr

Informationsangebot der Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES): <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

Darüber hinaus wird auf die **WHO** und auf die in den Vorerlässen enthaltenen weiteren Links verwiesen.

Wien, am 05. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikkic-Böhm

Elektronisch gefertigt

Beilage: Infoblatt Rotes Kreuz

RUNDERLASS an alle VB
im Ausland

BMEIA - IV.1 (Bürgerservice und operatives
Krisenmanagement im Ausland)
abtiv1@bmeia.gv.at



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtiv1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.168.625

RE Schreiben der Vertretungsbehörden an AÖ betreffend Coronavirus

1. Den Vertretungsbehörden wird im Anhang ein gelungenes Schreiben der ÖB Abu Dhabi zur Kenntnis gebracht, mit dem die AÖ im dortigen Amtsbereich umfassend über das Coronavirus „SARS-CoV-2 (COVID-19)“ informiert wurden. Die do. Vertretungsbehörden werden hiermit eingeladen, eine **vergleichbare Aussendung für AÖ im do. Amtsbereich** in Aussicht zu nehmen, um diese bestmöglich informiert und betreut zu halten.

2. Für die umfassenden **do. Berichterstattungen** der letzten Wochen im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ wird sehr gedankt. Die Vertretungsbehörden werden ersucht, auch weiterhin über die Angelegenheit zu berichten und besonders in jenen Ländern, wo die Behörden mit Informationen bislang zurückhaltend sind, **proaktiv** auf diese zuzugehen.

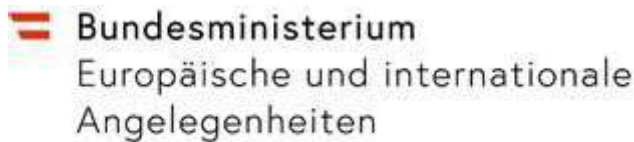
Die Anzahl der Infektionen, deren geographische Verteilung, allfällige betroffene AÖ und ö. Touristen, drastische Veränderungen der Fallzahlen und Maßnahmen im Empfangsstaat (Einreisekontrollen Flughäfen und Häfen, Beschränkungen im Reiseverkehr, Quarantäne, Einschränkungen im öffentlichen Leben, Reisewarnungen, etc.) sollten im Zentrum der do. Berichterstattung an den im Anhang befindlichen **Verteiler** stehen.

Erforderlichen do. Vorschlägen zur laufenden **Aktualisierung der Reiseinformationen** wird ebenso entgegen gesehen. Die Zugriffszahlen haben sich im Februar verachtfacht, was deren wachsende Bedeutung gerade in Zeiten einer globalen Krise aufzeigt.

Wien, am 09. März 2020
Für den Bundesminister:
Mag. Michael Rendi

Elektronisch gefertigt

Beilagen: Schreiben der ÖB Abu Dhabi



bmeia.gv.at

BMEIA – VI (Administrative Sektion)

DIENSTZETTEL

OMNIA

+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektionvi@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.178.923

DZ; Corona-Virus (COVID-19) – Vorgehensweise im BMEIA

Das BMKOES hat im Zusammenhang mit dem Corona Virus (COVID 19) Informationen zu relevanten dienstrechtlichen Aspekten gegenüber allen Ressorts übermittelt.

Für das BMEIA hat der Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oberste Priorität. Diese Ausnahmesituation stellt eine besondere Herausforderung für Familien dar. Zu den Auswirkungen auf den regulären Schulbetrieb und den damit verbundenen Fragen zur Kinderbetreuung wird daher gesondert informiert.

Folgende Vorgaben werden hiermit mitgeteilt:

Dienstbetrieb in der Zentrale

Das Ziel ist die **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes**, damit die Erfüllung der Aufgaben auch weiterhin in hoher Qualität gewährleistet bleibt.

Der ressortinterne und auch der ressortübergreifende Sitzungsbetrieb ist jedoch auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Möglichkeiten der Videokonferenzen und ähnliche Formate sind zu nutzen. Das gilt auch für den Schulungsbetrieb. Sonstige Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen haben gänzlich zu unterbleiben. Besuchsdelegationen und sonstige Gruppen von externen Besucherinnen und Besuchern sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fernbleiben auf Grund von Krankheit

Die Bediensteten sind im Verdachtsfall angehalten, bei Vorliegen von spezifischen grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, etc.) zu Hause abzuklären, ob eine **Erkrankung mit COVID-19** oder eine „normale“ Grippe vorliegt. Sollten Symptome während der Dienstzeit auftreten, sind der/die Vorgesetzte und die Abteilung VI.2 sofort zu verständigen (sh. für Details DZ 2020-0.157.665). Grundsätzlich ist **den Empfehlungen und Erlässen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** Folge zu leisten, insbesondere hinsichtlich der **telefonischen Abklärung** mit medizinischem Fachpersonal bzw. unter der **Gesundheitsnummer 1450**. Weitere Informationen siehe unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html>. Wir dürfen daran erinnern, dass ein eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst seitens der oder des Bediensteten (§§ 48 Abs. 1 iVm 51 BDG 1979 u.a.) (als „Vorsichtsmaßnahme“) als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst gilt**.

Zu den allgemeinen Regeln betreffend Krankenstand kommt die **Verpflichtung** hinzu, aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Krankheit den Dienstgeber über die Diagnose COVID-19 zu informieren.

Fernbleiben durch behördliche Anordnung (Quarantäne)

Wird auf Grund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine **(Haus-)Quarantäne über die oder den Bediensteten verfügt**, gilt das Fernbleiben jedenfalls als **gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst**. Als Krankenstand ist nur jene Zeit zu verstehen, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht.

Fernbleiben als „Präventionsmaßnahme“ ohne behördlich festgestelltes Risiko einer Ansteckung

Wenn die oder der Bedienstete selbst nicht erkrankt ist (z.B. auch keine Symptome einer anderen Erkrankung aufweist), jedoch das Risiko besteht, mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person direkten Kontakt gehabt zu haben bzw. ärztliche Empfehlungen ausgesprochen wurden, zu Hause zu bleiben, **ist gemeinsam mit dem Dienstgeber abzuwägen, ob und welche dienstrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind**.

Folgende dienstrechtlichen Maßnahmen können als Präventivmaßnahmen vorsorglich getroffen bzw. im Einvernehmen mit der oder dem Bediensteten vereinbart werden. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- **Anordnung zur Dienstleistung** bei entsprechender Interessensabwägung (z.B. auf Grund besonderer Dienstpflichten)
- **(Ad-hoc-)Vereinbarung von Home-Office/Telearbeit**
- **Abbau von Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden** durch die oder den Bediensteten
- **Verbrauch von Erholungsurlaub** insb. bei jenen Bediensteten, die über genügend Resturlaub (ev. aus den Vorjahren) verfügen (§§ 45 Abs. 1a iVm § 69 BDG 1979 u.a., idF des BGBl. I Nr. 112/2019)

- Sofern die genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind, ist ein Verzicht auf die Arbeitsleistung ebenfalls möglich.

Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung

- **Ausfall der ständigen Betreuungsperson des Kindes aufgrund behördlicher Anordnung zur Quarantäne:**

Fällt die **ständige Betreuungsperson** des Kindes aus bestimmten Gründen aus, wie beispielsweise aufgrund schwerer Erkrankung oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne, kommt eine **Pflegefreistellung** in Form der Betreuungsfreistellung nach § 76 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 u.a. in Betracht.

- **Ausfall der ständigen Betreuung des Kindes wegen (freiwilligen) vorsorglichen Quarantäne-Maßnahmen durch die Leiterin oder den Leiter einer Schule/eines Kindergartens:**

Wie oben beschrieben, kann der Dienstgeber mit der oder dem betroffenen Bediensteten **Telearbeit** vereinbaren oder darauf **hinwirken, dass Zeitguthaben** aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden **oder** auch allfällig bestehender **Resturlaub verbraucht werden**. Wenn damit das Auslangen nicht gefunden wird, kann der oder dem Bediensteten **Sonderurlaub** gewährt werden (§ 74 BDG 1979 u.a.: „*wichtige persönliche oder familiäre Gründe oder aus einem sonstigen besonderen Anlass*“).

Für **Vertragsbedienstete** kommt außerdem eine **gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen (§ 24 Abs. 7 VBG)** in Betracht.

Eine Pflegefreistellung kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn das Kind tatsächlich selbst erkrankt ist (§ 76 Abs. 1 Z 1 BDG 1979).

Dienstreisen

Dienstreisenaufträge in Gebiete, für welche explizite Reisewarnungen iZm COVID-19 bestehen, werden ohne zwingenden dienstlichen Auftrag nicht erteilt. Bei sonstigen Dienstreisen in Gebiete, für welche keine Reisewarnung, aber allenfalls ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, wird abzuwägen sein, ob die Dienstreise unbedingt notwendig ist. Des Weiteren wird auf DZ 2020-0.147.142 verwiesen.

Die Bediensteten werden generell angehalten, auch **während Reisen die Händehygiene** durchzuführen und sich gegebenenfalls an **die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden** zu halten.

Urlaubsreisen in Risikogebiete

Grundsätzlich haben Vorgesetzte gemäß § 68 BDG 1979 u.a. bei der Festlegung des Erholungsurlaubs auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten angemessen

Rücksicht zu nehmen. **Urlaubsreisen können somit grundsätzlich nicht untersagt werden.** Sollte aber ein Urlaub entgegen einer Reisewarnung erfolgt sein und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind besoldungsrechtliche Konsequenzen möglich.

Häusliche Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Bedienstete, die aus Ländern zurückkehren, für die eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, haben sich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Sie können zu geeigneten Dienstverrichtungen herangezogen werden.

Wien, am 12. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Elisabeth Bertagnoli

Elektronisch gefertigt



bmeia.gv.at

OMNIA+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.181.136

Ihr Zeichen:

Corona-Virus, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes im BMEIA

Die aktuelle Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt auch den öffentlichen Dienst vor außergewöhnliche Herausforderungen. Im BMEIA werden daher – im Einklang mit den anderen Ressorts – und im Interesse der Gesundheit unserer MitarbeiterInnen folgende Maßnahmen gesetzt:

Alle Bundesbediensteten sind angehalten, beginnend mit Montag, dem 16. März 2020, ihre Dienstleistung zu Hause zu erbringen, sofern deren durchgehende physische Anwesenheit im BMEIA für die durchgängige Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes nicht unumgänglich ist.

Diese Dienstleistung umfasst sowohl Telearbeit mit entsprechenden technischen Hilfsmitteln, als auch andere Tätigkeiten, die geeignet sind, unabhängig vom Einsatz spezieller technischer Hilfsmittel zum Zweck der dienstlichen Aufgabenerfüllung zu Hause erledigt zu werden (z.B. durch telefonische Erreichbarkeit, Vorbereitung und Sichtung von Unterlagen, etc.).

Der Personenkreis des Personals, dessen Anwesenheit im BMEIA erforderlich ist, wird in diesen Stunden nach den jeweiligen dienstlichen Erfordernissen in Absprache mit den SektionsleiterInnen festgelegt.

Die Vorgesetzten werden zu diesem Zweck im Laufe des heutigen Tages an ihre MitarbeiterInnen herantreten.

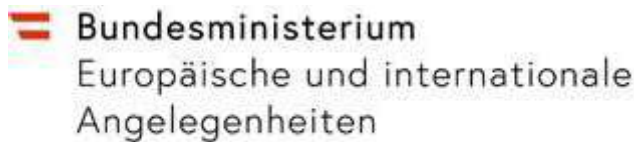
Selbstverständlich werden wir uns bemühen, Sie alle über weitere Entwicklungen in diesem Zusammenhang zu informieren.

Wien, am 13. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Elisabeth Bertagnoli

Elektronisch gefertigt



bmeia.gv.at

OMNIA+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.182.228

Ihr Zeichen:

Corona-Virus, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung des Dienstbetriebes an den Vertretungsbehörden

Für das BMEIA hat der Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oberste Priorität.

Aufgrund der derzeitigen weltweiten Gefährdungslage durch die Coronavirus-Pandemie und den allgemeinen Empfehlungen zur Reduktion von sozialen Kontakten wird es den DienststellenleiterInnen im Sinne ihrer Fürsorgepflicht vorerst ermöglicht, den MitarbeiterInnen die Verrichtung ihrer Tätigkeiten auch von zu Hause aus zu gewähren. Bei den Sur place Bediensteten wäre im Hinblick auf die Dienstverrichtung auf Grundlage der lokalen arbeitsrechtlichen Vorschriften und allfälligen lokalen Ausnahmeregelungen mit entsprechender Sensibilität und Flexibilität vorzugehen. Diese Möglichkeit erfolgt nach Einschätzung der DienststellenleiterInnen im Hinblick auf die Sicherstellung des Dienstbetriebes, insbesondere der Unterstützung von Österreicher*innen im Ausland, und die lokale Situation.

In jedem Fall muss der Dienstbetrieb – zumindest die elektronische und telefonische Erreichbarkeit - sichergestellt werden. Auch müssen jene MitarbeiterInnen, welche von zu Hause aus arbeiten, ihre Erreichbarkeit zu den Dienststunden sicherstellen und dürfen während dieser Tätigkeit den Amtsbereich nicht ohne vorherige Genehmigung durch die Dienststellenleitung verlassen.

Sollte die Situation vor Ort aufgrund der Coronavirus-Infektionen die temporäre Einstellung des Parteienverkehrs notwendig machen, wird um umgehende Berichterstattung gebeten.

Folgende Maßnahmen im Umgang mit der Coronavirus-Pandemie werden nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten empfohlen (sh. diesbezüglich RE 2020-0.147.142/Vorgehensweise bei Dienstreisen; RE 2020-0.139.806; RE 2020-0.149.198; 2020 – 0.157.665)

- Briefing zur Coronavirus-Pandemie für MitarbeiterInnen zur Vermeidung potenzieller Ansteckung, zum Verhalten im Verdachtsfall einer Ansteckung oder zu gebotenen Hygienemaßnahmen, nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Vertrauensarztes.

- Reduzierung von Sitzungen in und außerhalb der VB auf ein notwendiges Minimum unter Beachtung einer ausreichenden räumlichen Distanz zwischen den TeilnehmerInnen sowie Minimierung der aktiven und passiven Repräsentationstätigkeiten auf ein absolutes Mindestmaß; Abwägung der Notwendigkeit, externe Personen zu Sitzungen, Besuchen oder Wartungsarbeiten an die VB einzuladen;
- Abwesenheiten vom Dienstort/ Dienstreisen wären jedenfalls zu vermeiden, u.a. wenn die Rückkehr an den Dienstort nicht gesichert ist.
- Verstärkte Reinigung der Räumlichkeiten der VBEn.

Es sei daran erinnert, dass ein Fernbleiben vom Dienst seitens der oder des Bediensteten (als „Vorsichtsmaßnahme“) lediglich auf Basis der Genehmigung der Dienststellenleitung möglich ist.

Allfällige Citrix Zugriffe wären mit Zustimmung der Dienststellenleitung bei der Abt. VI.7 zu beantragen. Angesichts der mengenmäßigen Einschränkungen aufgrund beschränkter Kapazitäten ist vom Dienststellenleiter/in eine Reihung nach Priorität vorzunehmen.

Jene Dienstzeiten, welche von zu Hause geleistet werden, sind im ESS als normale Dienstzeit einzutragen.

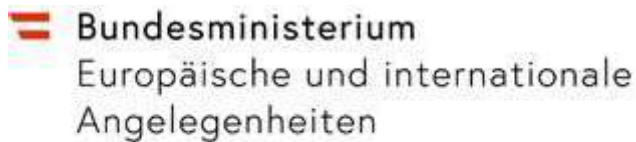
Je nach Möglichkeit kann erwogen werden, jene Aufgaben, welche eine physische Präsenz erfordern, im Schichtdienst zu erledigen.

Wien, am 13. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Elisabeth Bertagnoli

Elektronisch gefertigt



bmeia.gv.at

DZ OMNIA
RE OMNIA

BMEIA – VI.2 (Allgemeine
Personalangelegenheiten)
abtvi2@bmeia.gv.at

Mag. Andrea Ikić-Böhm
Sachbearbeiterin

andrea.ikić-boehm@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.172.768

Ihr Zeichen: o.Zl.

Verfolg: GZ 2020-0.157.665

**DZ/RE; Bedienstetenschutz; Coronavirus; "Risiken minimieren"; weitere
Informationsgrafiken**

Vor dem Hintergrund der **SARS-CoV-2 /COVID-19 Coronavirus Ausbreitung** und in
Ergänzung der bereits ergangenen, präventiven Regelungen und Informationen werden zwei
weitere **Informationsgrafiken für Verhaltensempfehlungen des Roten Kreuzes** zum Thema
„**Risiken minimieren**“ zur Kenntnis gebracht.

Es wird ersucht, diese auch an den Vertretungsbehörden gut sichtbar in allgemein
zugänglichen Räumen anzubringen.

Wien, am 13. März 2020


Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikić-Böhm

Elektronisch gefertigt

Beilagen

RUNDERLASS

An alle Berufsvertretungsbehörden
Minoritenplatz 8, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektioniv@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.177.128

RE Corona Maßnahmen, Einstellung des Visabetriebs weltweit

Aufgrund der Situation, die durch die Verbreitung von COVID-19 entstanden ist, sind für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im Visabereich Maßnahmen vorzunehmen. Die aktuelle Situation würde bei weiterer Visumerteilung ebenfalls dazu führen, dass Antragstellern Dokumente erteilt werden, die de-facto ohne praktischen Nutzen sind und ihnen nur Kosten verursachen. Zusätzlich läuft der Parteienkontakt dem erforderlichen Bestreben nach reduzierten Sozialkontakten zuwider.

Es ergeht daher die Weisung, den Parteienverkehr in allen fremdenrechtlichen Angelegenheiten (Visa, Aufenthalt etc.) mit sofortiger Wirkung einzustellen. Ebenso ist unser externer Dienstleister VFS anzuweisen, keine Anträge mehr entgegen zu nehmen. Eine Vorverständigung von VFS erfolgt durch die Zentrale, die Details wären vor Ort abzuklären.

Ausgenommen davon sind nur nahe Angehörige von Österreichern oder EU Bürgern, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt in Österreich leben sowie Diplomaten, die in offizieller Mission nach Österreich reisen. Vor Bearbeitung eines derartigen Antrags ist mit ausführlicher Begründung jedenfalls eine Genehmigung zur Annahme derartiger Anträge durch die Abteilung IV.5 vorab einzuholen.

Die Schengenvertretungen (sowohl Österreich vertritt als auch Österreich wird vertreten) werden bis auf weiteres ausgesetzt. Die vertretenden bzw. vertretenen Konsulate von Schengenpartnern im Amtsbereich wären davon umgehend zu verständigen.

Betreffend Visumanträgen, die derzeit an den Vertretungsbehörden in Bearbeitung sind, ergeht in Abstimmung mit dem BMI folgende Weisung:

- Bei Visumanträgen, die ohnehin abzulehnen wären, ist das Verfahren ablehnend zu Ende zu führen.
- Bei Anträgen für langfristige Schengenvisa (C1-C5) oder D-Visa sind die Verfahren gem. § 38AVG zur Klärung der Vorfrage hinsichtlich Ein- oder Ausreisebeschränkung bis auf weiteres

auszusetzen und nach Beruhigung der Situation bzw. nach RE durch die Zentrale wiederaufzunehmen. Sollten die Antragssteller die Anträge zurückziehen wollen oder in der Zwischenzeit ihre Pässe zurückerhalten, wäre dem in jeder Phase des Verfahrens statt zu geben und in weiter Auslegung von Art. 13 Abs. 6 des Visakodex bzw. §§ 2 und 9 KGG die Visumgebühr zurück zu erstatten. Die Modalitäten dafür wären vor Ort abzuklären.

- Bei kurzfristigen Schengenvisa, die ohne Krise genehmigungsfähig wären, ist den Antragsstellern primär zu raten den Antrag zurück zu ziehen und die Gebühr ebenso in weiter Auslegung von Art. 13 Abs. 6 des Visakodex bzw. §§ 2 und 9 KGG zu refundieren. Sollten Antragssteller damit nicht einverstanden sein, wäre das Verfahren mittels Verbesserungsauftrag weiter zu führen, wobei von den Antragsstellern nachzuweisen wäre, dass ein bestätigter Flug und eine gesicherten Ein- bzw. Ausreise vorliegen. In weiterer Folge wäre das Visum aufgrund der faktisch nicht gesicherten Wiederausreise dann gemäß Art. 32 Visakodex abweisend zu entscheiden.

Zusatz für die Österreichischen Botschaften in Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Lichtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande Norwegen, Portugal, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik sowie Ungarn

Es wäre umgehend an die zuständige Abteilung des Außenministeriums heranzutreten und dieses von der temporären Aussetzung der Vertretung in Kenntnis zu setzen sowie um Verständnis für die Maßnahme zu ersuchen. Dabei wäre auch zu eruieren, welche Formalerfordernisse dort erwartet werden.

Wien, am 13. März 2020

Für den Bundesminister:

MMag.DDr. Petra Schneeberger

Elektronisch gefertigt

RUNDERLASS
AN ALLE VERTRETUNGSBEHÖRDEN



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an abtiv1@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.180.278

**RE; Änderung der Sicherheitseinstufung
iZm der zunehmenden Ausbreitung des
'Corona-Virus; Reiseinformationen**

In Zusammenhang mit der **Ausbreitung des Coronavirus und den damit einhergehenden zunehmenden massiven Einschränkungen im Reiseverkehr** wird seitens des BMEIA bis auf weiteres dringend dazu geraten, nicht notwendige Reisen zu verschieben bzw. eine vorzeitige Rückreise in Erwägung zu ziehen. Es gilt somit für **alle Länder ausnahmslos „Hohes Sicherheitsrisiko“ (Sicherheitsstufe 4)**, sofern nicht ohnedies eine Reisewarnung/ Partielle Reisewarnung (Sicherheitsstufe 5 bzw. 6) besteht.

Dieser Hinweis wurde auf bereits **auf der Startseite des BMEIA** prominent platziert, auch wird in sämtlichen länderspezifischen Reiseinformationen **auf die Sicherheitsstufe 4** in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus explizit hingewiesen.

Alle übrigen Informationen in den Aktuellen Hinweisen bleiben unberührt.

Von besonderem Interesse sind angesichts dieser Entwicklungen alle von den Empfangsstaaten verfügbaren

- Einreisebeschränkungen,
- Flugverbote,
- Einschränkungen im Flug-, Bahn- und öffentlichen Verkehr,
- Quarantänemaßnahmen und
- sonstige behördlich verfügte Maßnahmen,

die für österreichische Reise von Relevanz sind. Die Vertretungsbehörden werden daher ersucht, diese für österreichische Reisende relevanten Entwicklungen laufend einzuberichten und in den Textvorschlägen für Reiseinformationen zu berücksichtigen.

Den Botschaften wird für die laufende Berichterstattung und alle Bemühungen in dieser Angelegenheit gedankt.

Wien, am 13. März 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Wolfgang RENEZEDER

Elektronisch gefertigt

RUNDERLASS

An: Alle Botschaften des EWR, ÖB Bern,
London, Washington, Ottawa, Canberra,
Peking, Seoul, Singapur, Tokio
Cc: KabHBM, BGS, SL III



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an abtiii4@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.180.930

COVID-19, Wirtschaftliche Auswirkungen und Steuerungsmaßnahmen der Empfangsstaaten, Ersuchen um Berichterstattung

Im Rahmen der aktuellen Maßnahmen der Bundesregierung werden die Vertretungsbehörden
ersucht, über bereits gesetzte bzw. geplante und künftige Maßnahmen zur Stützung der
Volkswirtschaft im Empfangsstaat in Zusammenhang mit COVID-19 einzuberichten.

Die Informationen können u.a. folgende Elemente umfassen:

- Geldpolitik: Maßnahmen der Zentralbanken (insb. Leitzinspolitik, Kreditpolitik)
- Fiskalpolitik: Steuersenkungen/Steuerstundungen, Ausbau öffentlicher
Aufträge/Investitionen
- Arbeitsmarktpolitik: insb. Kurzarbeitergeld, aber auch andere Lohnersatzleistungen
- Handelspolitik: Maßnahmen zur Förderung/Beschränkung des internationalen Handels und
Kreditverkehrs

Diese Berichterstattung wäre entsprechend den aktuellen Entwicklungen im Empfangsstaat
fortzusetzen. Die zur Verfügung gestellten Informationen sollen in ho. Lösungsansätze bzw.
Entscheidungsprozesse einfließen.

Es darf den Vertretungsbehörden ausdrücklich auch für die bereits erfolgte
Berichterstattung in diesem Zusammenhang gedankt werden.

Die ho. Abt. III.4 vertritt das BMEIA u.a. in folgenden COVID-relevanten Gremien:

- Planungsstab SKKM (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement), Abstimmung
S4 Bestands- und Bedarfsplanung Wirtschaft
- Task Force „COVID-19 und Wirtschaft“
- Bundesversorgungssicherungsausschuss im Rahmen des Versorgungssicherungsg.

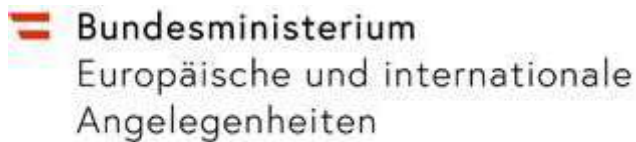
Für die Mühewaltung wird herzlich gedankt.

Wien, am 13.03.2020

Für den Bundesminister:

Ges. STRANZL

Elektronisch gefertigt



bmeia.gv.at

BMEIA – VI.2 (Allgemeine
Personalangelegenheiten)
abtvi2@bmeia.gv.at

Dienstzettel an alle Mediabenutzer im Hause
Runderlass an alle Mediabenutzer an österreichischen
Vertretungsbehörden

Mag. Andrea Ikić-Böhm
Sachbearbeiterin

andrea.ikić-boehm@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.182.660

Bundesbedienstetenschutz; Coronavirus; DZ/RE Einschränkung Parteienverkehr

Vor dem Hintergrund der weiteren Ausbreitung des Coronavirus werden im Zuge des Bedienstetenschutzes alle Schalterdienste im BMEIA sowie an allen österreichischen Vertretungsbehörden einschließlich österreichischer Honorar(general)konsulate hiermit eingeschränkt – je nach der Lage vor Ort bis hin zur gänzlichen Einstellung, was der Einschätzung der MC/AmtsleiterInnen obliegt. Ausnahmen sollten, wenn überhaupt, nur noch für Notfälle erfolgen.

Die **telefonische Erreichbarkeit** (außerhalb der Dienstzeiten für Notfälle durch den Bereitschaftsdienst) ist weiterhin durchgehend **24/7** bzw. **während der Dienstzeiten per E-Mail** zu gewährleisten, damit die konsularische Beratung insb. österreichischer StaatsbürgerInnen weiterhin sichergestellt ist.

Die entsprechende **Information für allf. anfragende Parteien** wäre wie folgt (Homepage / Anschlag am Gebäude): „An der Botschaft / Am Generalkonsulat / Am Honorarkonsulat (in....) usw. findet vorübergehend / bis....kein / der folgende eingeschränkte Parteienverkehr statt, die Botschaft / das Generalkonsulat / das Honorarkonsulat usw bleibt jedoch weiterhin telefonisch oder während der Dienstzeiten auch per mail (E-Mail Adresse einfügen) für konsularische Beratung / Service unter der Telefonnummererreichbar.“

Die **Honorar(general)konsulate** wären im Bedarfsfall von den Vertretungsbehörden entsprechend zu instruieren.


In der **Zentrale** wird der Dienst des **Büros für Konsularbeglaubigungen** grundsätzlich eingestellt (Notfälle sind von der Abteilungsleitung im Einzelfall zu entscheiden), der Dienst des **Protokoll-Servicebüros** wird auf ein Mindestmaß (max. einmal pro Woche) beschränkt.

Wien, am 15.3.2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikić-Böhm

Elektronisch gefertigt

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - IV.1 (Bürgerservice und operatives
Krisenmanagement im Ausland)
abtiv1@bmeia.gv.at

RUNDERLASS

An die Österreichischen
Vertretungsbehörden (ohne Kulturforen)
im Ausland



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtiv1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.187.219

Verpflichtungserklärungen für Repatriierungen

Die Vertretungsbehörden werden eingeladen für allf. Repatriierungen die beiliegende Verpflichtungserklärung in ausreichender Zahl auszudrucken und zweifach von jedem Passagier vor dem Boarding unterfertigen zu lassen. Eine Verpflichtungserklärung verbleibt beim Passagier, eine ist der VB – nach Kontrolle von Namen und RP-Nummer – zu übergeben.

Die unterfertigten Verpflichtungserklärungen sind im Rahmen eines Abschlussberichts anher vorzulegen.


Allf. Auslagen iZm der Repatriierung, die vor Ort beglichen werden, sind ebenfalls unter Konto „Depot (Ein- Auszahlung) 2790.001“ FISTL 28251, Kostenstelle 225100 zu verrechnen. Die diesbezüglichen Verrechnungsunterlagen sind ebenfalls unter Bezugnahme auf ggstf. Erlasszahl dem Abschlussbericht beizuschließen.

Die Geschäftszahl und Beträge für die Flüge werden einzeln kommuniziert.

Wien, am 17. März 2020
Für den Bundesminister:
Mag. Michael Rendi

Elektronisch gefertigt

Beilagen: VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG REPATRIERUNG EVAKUIERUNG ALLGEMEIN

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - IV.5a (Visa-, Aufenthalts- und
Niederlassungsang.)
abtIV5@bmeia.gv.at

RUNDERLASS an alle
Berufsvertretungsbehörden mit SV-
Befugnis
inkl. ÖTB TAIPEH



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an abtIV5@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.180.469

Verfolg Erl.Zl. 2020-
0.177.128 vom 13.03.2020

RE Informationen zur weiteren Vorgangsweise nach Einstellung des Parteienverkehrs im Bereich Visa

Im Verfolg zu Erl.Zl. 2020-0.177.128 vom 13.03.2020 wären im Detail folgende weitere
Vorgangsweisen zu beachten:

Terminkalender:

Soweit noch nicht erfolgt, wären von den Vertretungsbehörden die Terminkalender für die
Beantragung von Visa und Aufenthaltstitel, die online zur Verfügung stehen, von der
Homepage zu nehmen. Jene Antragsteller, die bereits einen Termin gebucht haben, wären
umgehend zu verständigen, dass die Termine storniert wurden. Außerdem wäre darauf
hinzuweisen, dass zu gegebenen Zeitpunkt eine Information auf der Homepage erfolgen
wird, ab wann die (online) Beantragung von Visa- und Aufenthaltsterminen wieder möglich
ist.

Einreisegenehmigungen jedweder Art, die nach dem 13.03.2020 noch in Bearbeitung waren:

Zur Präzisierung des o.z. RE wird festgehalten, dass zur Annahme oder Entscheidung eines
Antrags die Zustimmung der Zentrale einzuholen ist. **Rückfragen wären schriftlich an FRL**

IV.5.a. [REDACTED] zu richten. Analoges gilt für andere Einreisedokumentationen (z.B. Grenzempfehlungen).

Grundsätzlich wären potentielle Antragssteller auf die stark eingeschränkten Einreisemöglichkeiten in die EU und nach Österreich zu verweisen. Es wäre ihnen zu empfehlen, die Antragsstellung aus diesem Grund auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Auch für bereits genehmigte und gedruckte, aber noch nicht ausgefolgte Visa gilt, dass den Antragstellern zu raten wäre, die Anträge zurückzuziehen. Die Gebühr ist zurückzuerstatten und ggf. die rechtzeitige Wiederausreisemöglichkeit erneut zu prüfen. Die Regelungen im o.z. RE gelten analog.

Visum D zur Abholung von Aufenthaltstiteln:

Gemäß beiliegendem Schreiben des BMI wurden die Inlandsbehörden angewiesen, derzeit keine Mitteilungen gem. § 23 NAG iVb mit § 25 FPG zu übermitteln. Sollten dennoch Verständigungen über die positive Entscheidung eines AT-Verfahrens im Inland an die Vertretungsbehörde übermittelt werden, so wäre der Antragsteller erst zu verständigen, wenn der Visabetrieb wieder aufgenommen wird. Durch diese Maßnahme wird die Frist zu Beantragung eines Visums bzw. zu Abholung des AT nicht ausgelöst.

Vorstellung nach Mandatsbescheid:

Für jene seltenen Fälle, in denen im Vorstellungsverfahren eine positive Entscheidung des Visumverfahrens möglich wäre, wäre in jedem Fall die Zentrale bezüglich der weiteren Vorgangsweise zu befassen.

Verfahren gem. § 35 AsyIG:

Sollten gegenwärtig Positivprognosen eintreffen, so wären die gesetzlichen Bearbeitungsfristen auszuschöpfen.

Die Vertretungsbehörden werden gebeten, allfällige fristauslösende Schriftstücke (Aufforderungen zur Stellungnahme bzw. Ablehnungsbescheide) für die Zeit der Krise nicht an die Antragsteller bzw. deren Bevollmächtigten zu übermitteln.

Beschwerdeverfahren:

Die Vertretungsbehörden mögen Beschwerden weiterhin postalisch und elektronisch annehmen und auch bearbeiten sowie an die zuständigen Stellen (BMEIA/BMI) weiterleiten. So es bei der Entgegennahme von Gebühren praktische Schwierigkeiten gibt, möge größtmögliche Flexibilität angewandt werden (z.B. wäre auf Option der Überweisung auf das Konto der Republik Österreich – bereits der Standardfall wenn anwaltlich vertreten – oder wenn technisch möglich lokal auf Konto der VB hinzuweisen). Die Nicht-Bezahlung einer Gebühr ist kein Zurückweisungsgrund für eine Beschwerde.

Diese Regelungen gelten für die Dauer der Gültigkeit des Erl.Zl. 2020-0.177.128.

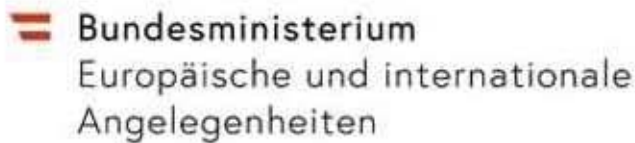
Wien, am 18. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilage erwähnt.




bmeia.gv.at

BMEIA - IV.3 (Büro für
AuslandsösterreicherInnen u. digitale Anw. i.
d. kons. BürgerInnenbetr.)
abtlv3@bmeia.gv.at

RUNDERLASS
an alle Berufsvertretungsbehörden

Sachbearbeiterin


Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an abtlv3@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.190.222

Runderlass, COVID-19; Medikamentenversand aus humanitären Gründen an österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland (an Dritte) mit diplomatischer Dienstpost

Gemäß § 164 ist in sehr speziellen Ausnahmefällen der Versand von Medikamenten mit diplomatischer Dienstpost für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Not gestattet.

Aufgrund der durch COVID-19 verursachten Reisebeschränkungen ist momentan ein vermehrter Bedarf an Versorgung von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern im Ausland mit Medikamenten zu verzeichnen.

Sofern an den Vertretungsbehörden i.G. eingehende Anfragen von da. unterstützt werden, und das erforderliche oder vergleichbare Medikamente lokal nicht verfügbar sind, sind entsprechende Anträge per Mail an die Abt. IV.3 zu richten. Wenn alle erforderlichen Vorgaben erfüllt sind, wird der anschließende Versand im Wege des Ref. VI.4.c. in die Wege geleitet werden.

In Ergänzung zu den in § 164 HAD angeführten Bestimmungen sind unbedingt die im beiliegenden Merkblatt „Medikamentenversand“ angeführten Punkte zu beachten. Achtung: die auf der Sendung anzuführende **Geschäftszahl** lautet: **GZ: 2020-0.188.689**.

Honorarkonsulate sind von dieser Problematik vermutlich vermehrt betroffen und wären von den ggstl. Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.


Wien, am 19. März 2020

Für den Bundesminister:

i.A. Sabine Müstecaploğlu

Elektronisch gefertigt

Beilagen

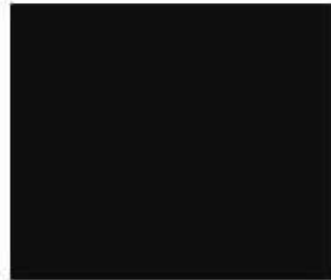
 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - IV.5a (Visa-, Aufenthalts- und
Niederlassungsang.)
abtIV5@bmeia.gv.at

RUNDERLASS

An alle
Vertretungsbehörden
und **ÖTB Taipeh**



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an abtIV5@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.189.758

BM.I; COVID-19; Rechtliche Angelegenheiten im Bezug zu Niederlassung und Aufenthalt von Fremden die sich bereits in Österreich aufhalten

Beiliegendes Schreiben des BMI wird zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Möglichkeiten zur Verlängerung des rechtmäßigen Aufenthaltes von Fremden, die sich visumfrei oder mit einem Visum in Österreich befinden, sind aufgrund der Vermeidung einer Gefährdung von Mitarbeitern der Landespolizeidirektionen nicht oder nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben.

Da es derzeit jedoch aus faktischen Gründen nicht möglich ist, der Ausreiseverpflichtung nachzukommen, und eine Regelung des Status aufgrund der Sperre des Parteienverkehrs bei den Inlandsbehörden ebenfalls nicht möglich ist, wird von Strafverfahren Abstand genommen.

In diesem Falle hat die verspätete Ausreise auch keine negativen Implikationen auf eine allfällige Ausstellung eines neuen Visums. Sobald es die Situation wieder erlaubt, ist das Bundesgebiet sobald als möglich zu verlassen.

•Personen, deren Aufenthaltstitel abläuft und denen eine Neuantragsstellung nicht möglich ist, finden in Kürze Informationen auf der Migrationswebseite www.migration.gv.at

•Personen, die eine Staatsangehörigkeit der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (NO, IS, FL), der Schweiz oder des Vereinigten Königreiches besitzen, können gemäß EU Verordnung 2004/EG/38 im Bundesgebiet bleiben.

Wien, am 19. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

RUNDERLASS
Alle VB



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektioniv@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.190.914

Ihr Zeichen: o. Zahl

RE zu Einreiseverbot am Luftweg, Stand 19.3.2020

In der Anlage darf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich, die mit Datum 20. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. April 2020 außer Kraft tritt, übermittelt werden (BGBl. II 105/2020). Die Verordnung basiert auf Grundlage des § 25 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020.

1) **Österreichische Staatsbürger** sind **nach Einreise auf dem Luftweg** (von außerhalb des Schengenraumes oder von innerhalb des Schengenraumes) nach Österreich verpflichtet, **unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne** anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.

Das gleiche gilt für Fremde sofern sie

- über ein von Österreich ausgestelltes **Visum D** verfügen oder
- auf Grund einer **Aufenthaltsberechtigung** oder
- einer **Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005** zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

Bürger anderer EU und EWR-Staaten sowie der Schweiz sind gemäß FPG zum Aufenthalt in Österreich für 90 Tage berechtigt. Aus h. o. Sicht gelten - im Sinne einer europarechtskonformen Interpretation der VO - die Bestimmungen daher für EWR- und EU-Bürger analog.

Ist die unverzügliche Ausreise sichergestellt, kommt die Verpflichtung zur Heimquarantäne nicht zur Anwendung.

- **Drittstaatsangehörigen**, die nicht unter die obgenannten Personengruppen fallen, ist die **Einreise nach Österreich von außerhalb des Schengenraumes auf dem Luftweg untersagt.**

Ausgenommen davon sind

- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen,
- Angestellte internationaler Organisationen sowie
- im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- Pflege- und Gesundheitspersonal,
- Transitpassagiere, sowie Personen, die im Güterverkehr tätig sind.

2.) Sonstigen Fremden, die nicht unter die obgenannten Personengruppen fallen, darf die **Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (von außerhalb des Schengenraumes und von innerhalb des Schengenraumes)** nur gestattet werden, wenn diese ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, das bestätigt, dass der **molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist und das **nicht älter als vier Tage** ist. Kann **kein Gesundheitszeugnis** bei der Einreise vorgelegt werden, sind diese Personen für **14 Tage in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen, die sie für diesen Zeitraum nicht verlassen dürfen.**

Von dieser Maßnahme ist **abzusehen**, sofern die **unverzügliche Ausreise sichergestellt** ist. (z.B.: Slowakischer Staatsbürger landet am Flughafen in Wien-Schwechat und reist unverzüglich in die Slowakei weiter)

3) Diese Verordnung gilt nicht für die Besatzung von Passagier- und Frachtflügen, Einsatzflügen, Ambulanz/Rettungsflügen, Repatriierungsflügen oder Überstellungsflügen. Für diese gelten aber auch die Bestimmungen der VO des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffende Überprüfungen bei der Einreise.

Den Vertretungsbehörden darf generell aufgrund der sich sehr rasch ändernden Rechtslage empfohlen werden, sich regelmäßig auf <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> über die neuesten rechtlichen Entwicklungen zu informieren.

Die Vertretungsbehörden haben diese Information umgehend auf der Homepage zu veröffentlichen sowie allfällig Anfragen entsprechend zu beantworten.

Darüber hinaus wäre das Außenministerium des Empfangsstaates in geeigneter Weise zu verständigen.

In der Beilage wird ein Erlass des BMI, Abt V/7 mit der Bitte um entsprechende Beachtung übermittelt. Vor allem wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführten Restriktionen selbstverständlich auch für sämtliche Visaanträge, die an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingereicht werden (sollten) gelten. Auf GZ.: 2020-0.177.128 vom 13.3.2020 wird verwiesen.

Die bestehenden Konsultationspflichten an das BMI gelten unverändert weiter.

Eine Novelle der Verordnung ist in Vorbereitung.


Wien, am 19. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

SB Ges. Mag. Andrea Ikić-Böhm
Abt. VI.2 Allgemeine
Personalangelegenheiten

OMNIA

+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an omnia@bmeia.gv.at zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.193.208

Ihr Zeichen:

Bundesbedienstetenschutz; Zutritt BMEIA - Temperaturkontrollen; DZ

Im Zusammenhang mit den Bemühungen des Dienstgebers um den bestmöglichen Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird mit 20.3.2020 vor Betreten des BMEIA an drei Eingängen eine Temperaturmessung durchgeführt. Folgende Vorgangsweise wurde mit der Amtsärztin, Frau [REDACTED] dazu vereinbart:

- **Messtemperatur ab 37,5 Grad und Vorliegen von Symptomen** wie Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Gelenksschmerzen oder Husten: der Zutritt zum BMEIA kann nicht gewährt werden.
- **Messtemperatur ab 38 Grad:** Der Zutritt kann auch ohne Symptome nicht gewährt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen der Zugang ins BMEIA nicht gewährt werden kann, werden gebeten, die Hotline 1450 zu konsultieren und FAL VI.2 zu kontaktieren. Alle weiteren Schritte sind mit dem/der Vorgesetzten und den Abteilungen VI.1 und VI.2 zu klären.

Die Temperaturmessungen finden am **Standort Minoritenplatz 8 durchgängig statt, an den Standorten Herrengasse 11 und Herrengasse 13/2.OG zwischen 08.00-18.00 wochentags.** Der Eingang Landhausgasse wird gänzlich gesperrt und die Eingänge Herrengasse 11 und Herrengasse 13/2.OG sind zwischen 18:00 und 8:00 Uhr sowie an Wochenenden geschlossen. Die Ausgänge stehen an all diesen Lokationen weiterhin zur Verfügung.

Die Temperaturkontrollen werden mit berührungslosen Temperaturmessgeräten durchgeführt.
Sämtliche Personen, die das Amtsgebäude betreten möchten, werden ersucht, **beim Eingang die Hände zu desinfizieren.**

Wien, am 20. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikkic-Böhm

Elektronisch gefertigt

RUNDERLASS
ALLE ÖBs und GKs



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtiii7@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.199.595

RE Fact-Sheet; Berichterstattung der VBen zu SARS-COV-2 (COVID-19)

Anverwahrt wird den Vertretungsbehörden ein Fact-Sheet zur künftigen Berichterstattung zu SARS-COV-2 (COVID-19) übermittelt. Ziel ist es, ein einheitliches Format zur unkomplizierten Weiterverarbeitung der einberichteten Informationen in den zuständigen Fachressorts und Fachabteilungen sowie eine Rationalisierung der Berichterstattung zu gewährleisten.

Die VBen sind eingeladen, den aktuellen Stand in den Staaten des jeweiligen Amtsbereiches, soweit möglich, mittels beiliegendem Fact-Sheet **bis 26.3.2020, 12:00Uhr**, an beiliegenden Verteiler einzuberichten. Bei mitakkreditierten Ländern soll die Botschaft selbständig und nach eventueller Rücksprache mit der Zentrale beurteilen, ob eine solche Information für die operativen Stellen in Wien von Relevanz sein würde.

Danach sollen Aktualisierungen **ausschließlich im Falle von substantiellen und für Wien relevanten Veränderungen der Sachlage** übermittelt werden. **Neue Informationen sind dabei gelb zu markieren.**

Das Formular ist in zwei Bereiche (BMEIA und BMGSPK) und weiters in Themengebiete unterteilt. In den Untergliederungen sollen **die wichtigsten Punkte in Bullet-Point-Form** zusammengefasst werden.

Den VBen wird im Voraus für die außerordentliche Mühewaltung gedankt!

Wien, am 24. März 2020

Für den Bundesminister:

MMag.DDr. Petra Schneeberger

Elektronisch gefertigt

Beilagen: A+B

SARS-COV-2 „LAND“		
Datum	VB	SB
xx.xx.2020		
Link zu offiziellen Zahlen der Regierung:		
http://www.....		
Gesetzte Maßnahmen – Inkraftsetzung Datum, wenn bekannt. (z.B. Maßnahmen im Reiseverkehr/ Gesundheitssystem/ Risikokommunikation etc.)		
Neue Entwicklung gelb hinterlegen. Einberichtung nur im Falle neuer Informationen		
<u>INFORMATIONEN FÜR BMEIA</u>		
		<i>Inkraftsetzung:</i>
<u>EINSCHRÄNKUNGEN EINREISE- und GRENZVERKEHR (inkl. PFLEGE: SK, CZ, HU, SI, BG, RO)</u> <i>(u.a. Bahn, PKW, Schließung von Grenzen, inklusive Durchreise von Pflegekräften aus u.a. HU, RO, BG, SI, SK, CZ)</i>		
Bahn: <ul style="list-style-type: none"> • 		
PKW: <ul style="list-style-type: none"> • 		
Pflege: <ul style="list-style-type: none"> • 		
Sonstige: <ul style="list-style-type: none"> • 		
<u>EINSCHRÄNKUNGEN DES LUFTVERKEHRS</u> <i>(Flugverbote, Transitverbote, Schließung von Flughäfen)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 		
<u>SONST. VERKEHRSEINSCHRÄNKUNGEN</u> <i>(öffentlicher Verkehr, Warentransporte, innerstaatliche Reiserestriktionen)</i>		
Öffentlicher Verkehr: <ul style="list-style-type: none"> • 		
Waren: <ul style="list-style-type: none"> • 		
Sonstige: <ul style="list-style-type: none"> • 		
<u>BESCHAFFUNG HILFSGÜTER/AUSSENWIRTSCHAFT</u> <i>(Export-/Importverbote, Beschaffung Medizinprodukte: Schutzmasken, -Anzüge, etc.)</i>		

•		
Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: (z.B. weitere Aktualisierung)		
•		
•		
•		
<u>POLITISCHE LAGE</u> (inkl. Tätigkeit der Regierung; Funktionieren des Staates; etc)		
•		
<u>SICHERHEIT UND STABILITÄT</u> (inkl. Rolle der Sicherheitsbehörden, Armee; Aufständische; etc):		
•		
<u>RECHTSSTAATLICHKEIT</u> (Gültigkeit/Implementierung der Verfassung; Demokratie; Gerichtsbarkeit; Strafvollzug)		
•		
<u>WIRTSCHAFTLICHE/FINANZIELLE MAßNAHMEN</u>		
•		
<u>ALLF. REGIONALE ENTWICKLUNGEN MIT BEDEUTUNG FÜR DEN STAAT</u> (inkl. große Flüchtlingsbewegungen; Migrationsströme; etc.)		
•		
<u>HERAUSRAGENDE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DES EMPFANGSSTAATS ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG</u> (bilateral und/oder multilateral)		
•		
<u>SONSTIGES:</u>		
•		
Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: (z.B. weitere Aktualisierung)		
•		
•		
•		

INFORMATIONEN FÜR BMSGPK	
---------------------------------	--

Link zu offiziellen Zahlen der Regierung:			
http://www.....			
Gesetzte Maßnahmen - Kurzbeschreibung mit <i>Zeit</i> und <i>Datum</i> vermerken! (z.B. Maßnahmen im Reiseverkehr/ Gesundheitssystem/ Risikokommunikation etc.)			
		<i>Datum der Inkraftsetzung</i>	<i>Beschreibung</i>
Verkehrseinschränkungen			
Transport für Waren:	Ja/ Nein		
Flug:	Ja/ Nein		
Bahn:	Ja/Nein		
Öffentlicher Verkehr:	Ja/Nein		
Privat-PKW:	Ja/Nein		
- Maßnahmen betr. Risikokommunikation/ Risk communication: Informationskampagnen			
- Business continuity (Personalpläne, Aufrechterhaltung von Kernbereichen)			
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems: Intensive Care, Hospitalisierung, Krankenversorgung			
- Maßnahmen, die die Gesellschaft betreffen: (Bildungsbereich / öffentliche Flächen)			
- Massenveranstaltungen verboten: <input type="checkbox"/> >1000 / <input type="checkbox"/> >100 (indoor) / <input type="checkbox"/> > 500 (outdoor)/ <input type="checkbox"/> generell			
- Freizeit Sperrung von Parks/ Sportstätten/ Restaurants/ öffentliche Bereich			
- Maßnahmen zum Contact tracing (Kontaktverfolgung) Ja/Nein; wann eingeführt/ wann ausgesetzt?			
- Quarantäne			
Abriegelungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/>		
Heimquarantäne	<input type="checkbox"/>		
Ausgangssperre	<input type="checkbox"/>		
Isolation	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsbeschränkungen	<input type="checkbox"/>		
- Teststrategie: Wer /wie wird getestet?			
Verdachtsfall			
Risikogruppe			
Kontaktperson			
Gesundheitspersonal			

- Psychosoziales Versorgungskonzept : ja/ nein		
- Ressourcenknappheit? (Tests, Schutzausrüstung, Medikamente)		
- Forschung und Entwicklung: (Therapieansätze, Forschung, Impfstoffherstellung, Medikamente)		
- Umgang mit Verstorbenen vor Ort (Obduktion/Beerdigungsvorschriften) Rückholmaßnahmen nach Österreich		
#		
<p style="text-align: center;">•</p>		
Geplante Maßnahmen: (z.B. weitere Aktualisierung)		
<ul style="list-style-type: none"> • • • • • • • • • • 		

R U N D E R L A S S

An alle VB außerhalb der EU
z.K. cc) alle VB in der EU



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektioniv@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.180.535

RE zu Änderungen der Fristen im Bereich des Visaverfahrens aufgrund des 2. COVID-19 Gesetzes

Durch das 2. COVID-19-Gesetz wurden einige, auch im Bereich des Visaverfahrens relevante, Gesetze ergänzt bzw. novelliert. Von besonderer Relevanz sind die Änderungen hinsichtlich diverser Fristenläufe.

Vorab darf festgehalten werden, dass die mit Erlass GZ 2020-0.177.128 kommunizierten Regelungen des BMEIA und BMI zur Einstellung der Visavergabe vollinhaltlich in Geltung bleiben.

Entscheidungsfrist der Vertretungsbehörde in Visaverfahren:

Mit dem COVID-19-Gesetz ergibt sich keine Änderung der vom Visakodex vorgegebenen erstinstanzlichen Entscheidungsfrist von 15 bzw. 45 Tagen für Schengenvisa. Angemerkt sei aber, dass nach gegenwärtiger Verordnungslage eine Einreise mit einem Visum C nur für einen sehr begrenzten Personenkreis in Frage kommt.

Hinsichtlich Visa D ist die Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG iSd § 1 Abs 1 COVID-19-Gesetz unterbrochen. D.h. die mit Ablauf des 21. März 2020 unterbrochene Entscheidungsfrist der

Vertretungsbehörde beginnt mit Ablauf des 30. April 2020 wieder zu laufen. (Bsp. Wenn die VB am 22. März noch 7 Tage Zeit hatte, um fristgerecht zu entscheiden, hat sie am 1. Mai wiederum 7 Tage Zeit zu entscheiden)

Rechtsmittelfristen:

- § 1 Abs. 1 des Art 16 des 2. COVID- 19 Gesetzes bestimmt: „... werden alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. ...“

Das bedeutet für Visaverfahren die folgenden Fristenänderungen:

a) Mandatsbescheid (Ablehnung eines Antrages auf ein Schengenvisum)

- Wurde/wird ein Mandatsbescheid nach dem 21. März 2020 zugestellt oder ist bis dahin die Vorstellungsfrist noch nicht abgelaufen, so beginnt die Vorstellungsfrist des § 57 Abs. 2 AVG von zwei Wochen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.
- Bei etwaigen nach dem 21. März 2020 erlassenen Mandatsbescheiden (nur nach Rücksprache mit Ref. IV.5a!) ist folgende **Ergänzung der Rechtsmittelbelehrung** hinzuzufügen:
 - *„In anhängigen behördlichen Verfahren der Verwaltungsbehörden, auf die die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53/1991) anzuwenden sind, werden nach § 1 Abs 1 des Art 16 des 2. COVID-19- Gesetzes, BGBl. Nr. 16/2020, alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.“*

b) Bescheide nach Vorstellung und Bescheide im Verfahren bei Anträgen auf ein Visum D:

Wenn der angefochtene Bescheid über die Zurückweisung/Abweisung/Ablehnung eines Visums nach dem 21. März 2020 zugestellt wurde oder bis dahin die Beschwerdefrist noch nicht abgelaufen war (weil die Zustellung am 24. Februar 2020 oder später erfolgte), so beginnt die Beschwerdefrist von vier Wochen des § 7 Abs 4 VwGVG mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. (d.h. der Beschwerdeführer hat ab dem 1. Mai 2020 eine gesetzlich vorgesehene „neue“ Beschwerdefrist von vier Wochen – er darf aber natürlich auch schon vor dem 1. Mai 2020 eine Beschwerde erheben.)

- Bei etwaigen nach dem 21. März 2020 erlassenen Ablehnungsbescheiden ist folgende **Ergänzung der Rechtsmittelbelehrung** hinzuzufügen:

- *„Nach der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs 1 im Art 16 des 2. COVID-19- Gesetz, BGBl. Nr. 16/2020, sind auf das Verfahren der Verwaltungsgerichte die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist. Damit werden hier alle Fristen - auch die Frist zur Erhebung der Beschwerde - deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.“*

Einlangende Beschwerden wären daher vor einer Zurückweisung aufgrund eines – unter bisherigen Regelungen – verspäteten Einbringens genauestens auf ihre möglicherweise doch gegebene Rechtzeitigkeit zu überprüfen.

Diese Regelung gilt auch für Vertretungsbehörden, d.h. die VBs haben für alle Visabeschwerden, die sich mit Ablauf des 21. März noch innerhalb offener Frist befanden bzw. seither neu den VBs zugestellt werden, ab dem 1. Mai 2020 automatisch eine neue Frist zur Verfügung. (Beispiel: So die 8-Wochen-Frist zur Zustellung einer Beschwerdevorentscheidung am 21. März 2020 noch nicht abgelaufen ist, beginnt diese 8-Wochen Frist am 1. Mai neu zu laufen, spricht die VB hat 8 „neue“ Wochen Zeit zur Zustellung einer Beschwerdevorentscheidung). Es wird darauf hingewiesen, dass die im 2. COVID-19 Gesetz vorgesehene Regelung zum Fristenlauf gem. § 5 des Art 16 des 2. COVID-19-Gesetze mit Verordnung des Bundeskanzlers geändert werden kann. Sollte eine entsprechende Verordnung erlassen werden, werden die VBs umgehend informiert werden.

Konsulargebühren:

Das 2. COVID-19 Gesetz regelt keine Gebührenfragen des Visaverfahrens. Es wird aber dennoch empfohlen bei etwaigen Visaanträgen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von einer Gebühreneinhebung Abstand zu nehmen (Beispiel: Visa für zu evakuierende Angehörige eines Ö StB, Visa für Besatzung eines Flugzeuges, das medizinisches Material nach Österreich transportiert etc...; Anm.: Annahme und Bearbeitung ist weiterhin durch die RL IV.5a zu genehmigen)

Zustellungen:

Das 2. COVID-19 Gesetz regelt keine für das Ausland relevanten Punkte der Zustellung. Es wäre daher bzgl. der Zustellung wie bisher – besonders unter Beachtung des Bedienstetenschutzes - vorzugehen.

In der Anlage wird das vom BMI Abt. V/2 zur Verfügung gestellt Schreiben bezüglich der Änderungen, aufgrund des 2. COVID 19 Gesetzes im Aufenthaltsverfahren, zur Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 25. März 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

RUNDERLASS
An alle Vertretungsbehörden



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtiv3@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.198.503

COVID-19: Staatsbürgerschaftsverfahren - Fristenlauf bei Ausfolgung von Schriftstücken und Bescheiden über die österr. Vertretungsbehörden

Zu do. Information wird mitgeteilt, dass die Magistratsabteilung 35/MA35 den regulären Parteienverkehr eingestellt hat und großteils auf Homeoffice zur Erhaltung des Dienstbetriebs umgestellt hat. Dadurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen, wenn in den Verfahren der Papierakt herangezogen werden muss.

Die MA35 wurde von ha. in Kenntnis gesetzt, dass bis auf weiteres auch an den VB der normale Parteienverkehr suspendiert ist und, sofern es die lokalen Gegebenheiten überhaupt erlauben, Zustellungen nur im Postweg vorgenommen werden können.

Laut Mitteilung der MA35 wird daher bis auf weiteres bei laufenden Staatsbürgerschaftsverfahren wie folgt vorgegangen:

Da derzeit nicht eingeschätzt werden kann, ob bzw. wann Zustellungen durch die VB erfolgen können, werden zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen die AntragstellerInnen zunächst aufgefordert, einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu nennen. Wird ein solcher nicht genannt, wird die MA 35 so wie bisher die Zustellung (negative Bescheide, Parteiengehör, Unterlagennachforderungen, etc.) im Wege der Vertretungsbehörden veranlassen.

Die AntragstellerInnen werden dabei von der MA 35 auf den durch das 2. COVID-19-Gesetz (BGBl I 16/2020) geänderten Fristenlauf hingewiesen:

Alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten des 2. COVID-19-Gesetzes (BGBl I 16/2020) mit 22. März 2020 fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, werden bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen (s. Beilage).

Bei der Zustellung von Bescheiden und Schriftstücken der Staatsbürgerschaftsbehörden durch die VB beginnen Fristen somit erst ab dem 1. Mai 2020 zu laufen, auch wenn die Zustellung bereits davor erfolgt bzw. gegebenenfalls auch bereits vor Corona erfolgt ist. Bei Zustellung nach dem 1. Mai beginnt der Fristenlauf am Tag der Zustellung.

Der Vollständigkeit halber darf festgehalten werden, dass diese Fristenunterbrechung für alle Verfahren, die dem AVG unterliegen, gilt und somit auch für die von den Vertretungsbehörden als Passbehörde 1. Instanz geführten Passverfahren.

**Wien, am 26. März 2020
Für den Bundesminister:
BACHFISCHER
Elektronisch gefertigt**

Beilage


 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - IV (Sektion)
sektioniv@bmeia.gv.at

RUNDERLASS
An alle ÖB außerhalb der EU

nachrichtlich:
alle ÖBs in der EU und alle GK
BMI, Abt. V/7


Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektioniv@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.191.872

Corona, Möglicher overstay von öst. Stbg. im Ausland, Information und Ersuchen an Empfangsstaaten

Durch die auf Grund der weltweit gesetzten Reisebeschränkungen als Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Rückreise von österreichischen Staatsbürgern kommen. Es besteht somit die Gefahr des unrechtmäßigen Aufenthalts von österreichischen Staatsbürgern im Ausland.

Die Österreichischen Botschaften werden daher gebeten, die Empfangsstaaten (inklusive mitakkreditierte Staaten) umgehend auf die beschriebene Situation österreichischer Staatsbürger aufmerksam zu machen und unter Hinweis auf die von Österreich getroffenen Kulanzregelung für Fremde, die aufgrund der Krise nicht rechtzeitig ausreisen können (siehe hierzu unter „Aktuelle Hinweise“ <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/einreise-und-aufenthalt-in-oesterreich/einreise-und-aufenthalt/>), auf eine ebenfalls „kulante“ Vorgehensweise bei allfälligen Overstays von österreichischen Staatsbürgern hinzuwirken.

Um dringenden Bericht im Gegenstande darf gebeten werden.

Wien, am 26. März 2020

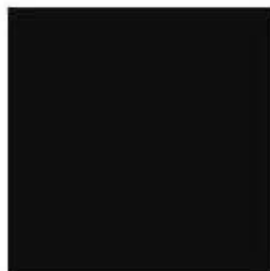
Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

RUNDERLASS

An alle Botschaften und Konsulate im
Ausland



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtiv1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.218.834

FRIST: 06.04.2020

**RUNDERLASS; Temporäre finanzielle Unterstützung für in Not geratene öst.
Reisende in Zusammenhang mit COVID-19**

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) und der sich darstellenden
Krisensituation werden die Vertretungsbehörden gebeten, folgende **Abschätzungen** zur
Bewältigung von finanziellen Notlagen betroffener österreichischer **Reisender** im do.
Amtsbereich vorzunehmen:

1. Wie viele **verbliebene österreichische Reisende** im do. Amtsbereich könnten
aufgrund der Corona- Krise geschätzt in eine finanzielle Notlage geraten?
2. In welcher Höhe würden Budgetmittel für deren Unterstützung im Rahmen von
Notfallsdarlehen bzw. –unterstützungen seitens der VB geschätzt benötigt werden?

Es darf um Rückmeldung bis spätestens **Montag, 06.04.2020, an das das IV.1 Postfach**
gebeten werden.

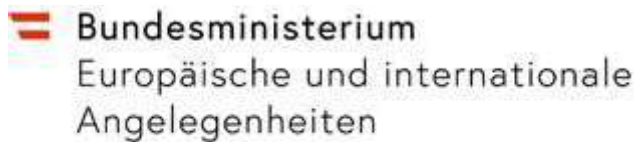
Für all den unermüdlichen Einsatz in den letzten Wochen wird an dieser Stelle ganz
besonders gedankt.

Wien, am 02. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Rendi

Elektronisch gefertigt



bmeia.gv.at

BMEIA - VI.2 (Allgemeine
Personalangelegenheiten)
abtvi2@bmeia.gv.at

Dienstzettel
OMNIA

Mag. Andrea Ikić-Böhm
Sachbearbeiterin

andrea.ikić-boehm@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.212.901

Ihr Zeichen: o.Zl.

Verfolg ha. GZ 2020-0.157.665

**DZ/RE; Bedienstetenschutz; Corona; Kontaktpersonenmanagement bei Betreibern
kritischer Infrastruktur; Schlüsselpersonal; BMSGPK / AGES**

Im Zusammenhang mit den Bemühungen des Dienstgebers um den bestmöglichen Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus wird die mit **DZ vom 5.3.2020 Geschäftszahl: 2020-0.157.665 festgelegte** und **weiterhin aufrechte Anweisung zum Verhalten im Verdachtsfall** um die hier angeschlossene **aktualisierte Beilage** des BMSGPK sowie der AGES insb. zur behördlichen **Vorgangsweise mit Kategorien I und II Kontaktpersonen ergänzt**.

Grundsätzlich gilt die Einschätzung der individuellen Situation des Geschehens durch die zuständige Gesundheitsbehörde, dh, wer ein „bestätigter Fall“, eine „Kategorie I-Kontaktperson“ oder eine „Kategorie II-Kontaktperson“ ist, definiert die Gesundheitsbehörde, sprich die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt). Zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Bedienstete die Vermutung aufstellt, er könnte ein Verdachtsfall sein und die 1450 anruft, und dem Zeitpunkt, an dem ihm die Einschätzung der Gesundheitsbehörde zur Kenntnis gelangt, ist von seiner Selbsteinschätzung als – vorerst – zutreffendem Kalkül auszugehen.

Die folgende Zusammenfassung stellt die wesentlichen Punkte der in der Beilage beschriebenen **behördlichen Vorgangsweise** dar und **dient zur Orientierung**:

Kontaktpersonen Kategorie I (Hoch-Risiko-Exposition) mit COVID-19 Fall, das sind **Haushaltskontakte; direkter physischer Kontakt, Anhusten u.a., < 2m Entfernung für > 15 Minuten; Flugzeug: selbe Reihe oder 2 Reihen davor oder dahinter.**

Vorgangsweise: **Selbst – Überwachung** des Gesundheitszustandes **bis zum Tag 14 nach dem letzten Kontakt mit einem ansteckungsfähigen Covid-19-Fall. Treten innerhalb der 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit einem ansteckungsfähigen Covid-19-Fall einschlägige**

Symptome auf, Vorgangsweise wie bei einem **Verdachtsfall**: Es wäre sofort **die zuständige Gesundheitsbehörde** (zentral über die Telefonnummer **1450**) **zu benachrichtigen** bzw. für die diagnostische Abklärung **telefonisch 1450 oder 144 zu kontaktieren**, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. **Die** (Anm.: behördlich angeordnete) **häusliche Absonderung endet erst, wenn innerhalb der 14 Tage nach dem letzten ansteckungsfähigen Kontakt keine einschlägigen Symptome aufgetreten sind, auch wenn die virologische Untersuchung keinen Nachweis des Coronavirus erbrachte.**

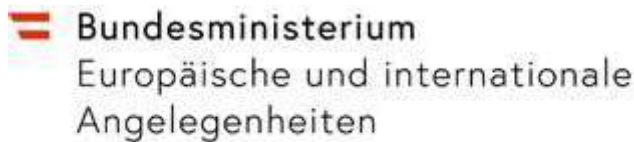
Kontaktpersonen Kategorie II (Niedrig-Risiko-Exposition) mit COVID-19 Fall, das sind **Personen, die mit einem COVID-19-Fall < 15 Minuten oder > 2 Metern Entfernung in Kontakt bzw. im selben Flugzeug waren, aber nicht wie Kategorie I.**

Empfohlene Vorgangsweise: Selbst – Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 14 nach dem letzten ansteckungsfähigen Kontakt, freiwillige starke Reduktion der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Notieren wissentlicher Kontakte, möglichst Fernhalten von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten. **Treten innerhalb der 14 Tage nach dem letzten ansteckungsfähigen Kontakt mit einem COVID-19-Fall einschlägige Symptome auf**, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem **Verdachtsfall** (sh oben). **Erbringt eine virologische Untersuchung keinen Nachweis von SARS-CoV-2, wird der Patient weiterhin als Kontaktperson Kategorie II bis Tag 14 behandelt.**

Wien, am 03. April 2020
Für den Bundesminister:
Mag. Andrea Ikkic-Böhm

Elektronisch gefertigt

Beilage: 1



bmeia.gv.at

BMEIA - VI.2 (Allgemeine
Personalangelegenheiten)
abtvi2@bmeia.gv.at

Runderlass
OMNIA

Mag. Andrea Ikić-Böhm
Sachbearbeiterin

andrea.ikić-boehm@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.212.901

Ihr Zeichen: o.Zl.

DZ/RE; Bedienstetenschutz; Corona; Kontaktpersonenmanagement bei Betreibern kritischer Infrastruktur; Schlüsselpersonal; BMSGPK / AGES

Im Zusammenhang mit den Bemühungen des Dienstgebers um den bestmöglichen Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus wird die mit RE Geschäftszahl: 2020-0.157.665 vom 5.3.2020 festgelegte und **weiterhin aufrechte Anweisung zum Verhalten im Verdachtsfall** um die hier angeschlossene **aktualisierte Beilage** des BMSGPK sowie der AGES insb. zur behördlichen **Vorgangsweise mit Kategorien I und II Kontaktpersonen ergänzt**. Diese Information **dient zur Orientierung**, was in Österreich im Verdachtsfall hinsichtlich Kontaktpersonen der Kategorien I (festgelegte Vorgangsweise) und II (Empfehlung) je nach Einschätzung der und Veranlassung durch die jeweils zuständige Gesundheitsbehörde geschehen würde:

Kontaktpersonen Kategorie I (Hoch-Risiko-Exposition) mit COVID-19 Fall, das sind Haushaltskontakte; direkter physischer Kontakt, Anhusten u.a., < 2m Entfernung für > 15 Minuten; Flugzeug: selbe Reihe oder 2 Reihen davor oder dahinter.
Vorgangsweise: Selbst – Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 14 nach dem letzten Kontakt mit einem ansteckungsfähigen Covid-19-Fall. Treten innerhalb der 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit einem ansteckungsfähigen Covid-19-Fall einschlägige Symptome auf, Vorgangsweise wie bei einem Verdachtsfall. Die (in Ö behördlich angeordnete) häusliche Absonderung endet erst, wenn innerhalb der 14 Tage nach dem letzten ansteckungsfähigen Kontakt keine einschlägigen Symptome aufgetreten sind, auch wenn eine allf. virologische Untersuchung keinen Nachweis des Coronavirus erbrachte.

Kontaktpersonen Kategorie II (Niedrig-Risiko-Exposition) mit COVID-19 Fall, das sind Personen mit einem COVID-19-Fall < 15 Minuten oder > 2 Metern Entfernung in Kontakt bzw. im selben Flugzeug waren, aber nicht wie Kategorie I.
Empfohlene Vorgangsweise: Selbst – Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 14 nach dem letzten ansteckungsfähigen Kontakt, freiwillige starke Reduktion der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Notieren wissentlicher Kontakte, möglichst Fernhalten von

Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten. **Treten innerhalb der 14 Tage nach dem letzten ansteckungsfähigen Kontakt mit einem COVID-19-Fall einschlägige Symptome auf**, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall. **Erbringt eine virologische Untersuchung keinen Nachweis von SARS-CoV-2, wird der Patient weiterhin als Kontaktperson Kategorie II bis Tag 14 behandelt.**

Für die VBen gilt daher weiterhin: Verhalten bei Verdacht auf Ansteckung gemäß RE GZ 2020-0.157.665 vom 5.3.2020 - sowohl bei Kategorie I als auch II Kontaktpersonen. Vorsorglich soll bei beiden Kategorien von Kontaktpersonen bis zum Tag 14 nach dem letzten Kontakt mit einem ansteckungsfähigen Covid-19-Fall der/die betr. Bedienstete nicht in die Vertretungsbehörde kommen und nach Möglichkeit von zu Hause arbeiten, selbst wenn keine einschlägigen Symptome vorhanden sind und selbst wenn ein negativer COVID19 Test vorliegen sollte.

Wien, am 03. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikkic-Böhm

Elektronisch gefertigt

Beilage:

**an alle Botschaften und Konsulate
im Ausland**

+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtIV1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.221.581

Ihr Zeichen:

**COVID-19; Maßnahmenpaket für Notfallbetreuung von gestrandeten österr. Reisenden;
Modalitäten für bedarfslimitierte temporäre Unterstützungen bei Krisenüberbrückung im
Ausland**

Bei do. **gestrandeten Reisenden**, denen sich **aufgrund des Ausbruchs der COVID-19 Pandemie** bislang keine Möglichkeit der Rückkehr bzw. Repatriierung nach Österreich geboten hat und die sich nun auf einen **temporären Aufenthalt im do. Amtsbereich** einrichten müssen, kann es in zu einer finanziellen Notlage und i.d.F. um dringende **Hilfersuchen an die do. Vertretungsbehörde** kommen.

Dem Primat „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ wäre hierbei zunächst immer zu folgen.

Bei Anträgen anl. einer finanziellen Notlage ist seitens der Vertretungsbehörde im Einzelfall **zuallererst festzustellen bzw. zu klären, welche Art und Höhe der Unterstützung** allenfalls zu genehmigen wäre und insbesondere **welches Budget für diesen Geschäftsfall heranzuziehen ist.**

Neben Depot, Heimsendungsdarlehen und Unterstützung laufend kann in Fällen, die **in der COVID-19-Krise begründet** sind, nunmehr **neu und befristet** auch eine **Notaufenthaltsaushilfe** gewährt werden.

Hierbei sind ausnahmslos folgende Prüfungskriterien streng zu beachten und einzuberichten:

- Es erfolgt eine genaue und verantwortungsvolle **Einzelprüfung durch die jeweilige Vertretungsbehörde** (Glaubhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit muss gegeben sein, keine Verantwortungsverlagerung an die Zentrale!)
- Im Vordergrund steht die **Eigenverantwortung des Bürgers**
- Als erstes Mittel sollte jedenfalls die **Depoterrichtung versucht** werden
- Es muss der **Nachweis, dass ein Notfall vorliegt**, erbracht werden
- Es muss der **Nachweis, dass keine Rückreisemöglichkeit** besteht, erbracht werden.

- Es muss der **Nachweis, dass die Unterbringung angemessen** ist (z.B. Jugendherberge), erbracht werden.

Nach **Würdigung durch die Abt. IV.1** erfolgt Kreditzuweisung aus dem ha. COVID-Sonderansatz (Notaufenthaltsaushilfe) und Genehmigung der **Ausschüttung des Betrags (ggf. in Raten)**. Verpflichtungserklärung, Buchungsdaten, Verrechnungs- und Überweisungsdaten sind vorzulegen – zu den abrechnungstechnischen Details siehe das angeschlossene Beiblatt.

Bei sehr dringenden Notfällen, bei denen für Betroffene Gefahr in Verzug oder Schaden für Leib und Leben zu befürchten ist, kann (einmalig) eine ad-hoc-Soforthilfe von bis zu 100 Euro pro Person bevorschusst werden. Dies wäre dann unverzüglich an die Abt. IV.1 (Bereitschaftsdienstes bei Nacht) zu melden und hernach in der Abrechnung der Notaufenthaltsaushilfe zu berücksichtigen.

Wien, am 06. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Rendi

Elektronisch gefertigt

Beilagen: Beiblatt

GZ. 2020-0.221.581

Stand: April 2020

BEIBLATT zu Runderlass NOTAUFENTHALTSAUSHILFE

Seitens der Abteilungen IV.1 und VI.3 darf für die temporär umzusetzenden „Notaufenthaltsaushilfen“ im Rahmen von COVID-19 folgender adaptierter Abwicklungsverlauf vorgeschlagen werden:

Das hier vorgeschlagene Abwicklungsprocedere umfasst die alleinige budgettechnische Umsetzung durch die Abteilung VI.3, damit die Kapazitäten der S IV für diese ao. Aufgaben auf die inhaltliche Ausarbeitung konzentriert werden können.

Die Verrechnung für die „Notaufenthaltsaushilfe“ muss auf eigene und neu zu budgetierenden Konten erfolgen, welche auch berichtspflichtig sein werden.

Nach Zuweisung der Budgetmittel durch das BMF werden diese umgehend bekannt gegeben.

Vorweg ist im Einzelfall bzw. gem. Berichterstattung der jeweiligen Vertretungsbehörde festzustellen bzw. zu klären, welche Art und Höhe der Unterstützung zu genehmigen wäre und insbesondere welches Budget für diesen Geschäftsfall heranzuziehen ist. Depot, Heimsendungsdarlehen, Unterstützung oder eben eine COVID-19-Notfallsaufenthaltsaushilfe. Diese bedingt dann die Entscheidung der Finanzierung und des Verwaltungsablaufs.

Auf Basis einer - von den Vertretungsbehörden ausnahmslos verantwortungsvoll dokumentiert und klar aufbereiteten positiven Entscheidungsfindung (nachvollziehbare Begründung, Nachweis der Liquidität, Unterfertigung der Verpflichtungserklärung samt Überweisungsdaten), kann dann eine COVID-19-Notfallsaufenthaltsaushilfe für gestrandete Touristen gewährt werden, wobei die aktenmäßige Erledigung (Aktenvermerk und Erledigungsentwurf) bei der Abteilung IV.1 liegt.

Die erforderliche Kreditzuweisung, welche aus dem separaten COVID-Budget bezahlt wird (Notaufenthaltsaushilfe), wird sodann als Akt an das Referat VI.3c zwecks Budgetzuweisung im Einsichtswege (vor Abfertigung/vor Versand) vorgeschrieben.

Nach Kreditzuweisung ist die Vertretungsbehörde mittels Erlass seitens der Abt. IV.1 zu informieren und anzuweisen, den Betrag auszuschütten. Die Verrechnungsweisung wird durch die Abteilung VI.3 als Einsichtsbemerkung ergänzt.

Die Vertretungsbehörde ist in diesem Zusammenhang aufzufordern, bezugnehmend auf do. Erlass, der Abteilung IV.1 die Buchungsdaten sowie die Verpflichtungserklärung (inkl. Verrechnungs- und Überweisungsdaten) zu berichten.

Die protokollierte Berichterstattung der Vertretungsbehörde samt Bezugsakt (Genehmigungsakt) ist der Abteilung VI.3 zwecks buchmäßiger Erfassung und Freigabe der Debitorenforderung (sprich: Aufforderung zur Rückzahlung) im Wege der Einsichtsvorschreibung vorzulegen.

Zug um Zug wird die BHAG ersucht, die offen zu Buche stehende Forderung zu buchen und mit einer 90 Tage Frist in Evidenz zu halten.

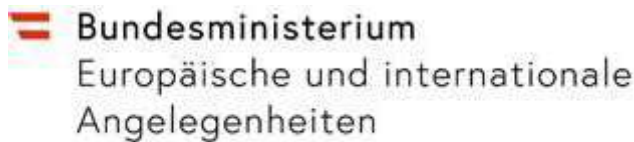
Seitens des Referat VI.3c wird in kontinuierlichen Abständen geprüft, ob die Forderungen vor Ablauf der Zahlungsfrist eingezahlt wurde und der Geschäftsfall als abgeschlossen gilt.

Im Falle der Nichteinbringung – trotz Mahnlauf - wird die Geschäftszahl der Forderungseinbringung der Fachabteilung zur weiteren Veranlassung vorgelegt. Sodann erfolgt eine Einbringung durch die Finanzprokurator.

Sofern die Rückzahlung auch früher als 90 Tage geleistet werden kann, könnte (sollte) dies in der Verpflichtungserklärung festgehalten werden. Eine 30, 60 und 90 Tägige Frist ist individuell möglich und wird dann im HV-SAP gespeichert. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Eine raschere Rückzahlung würde den offenen Geschäftsfall früher beenden.

Eine Unterstützung oder Aushilfe für echte Notfälle (nicht rückzahlbar), kann aus ho. Sicht auch nur unter den Kriterien, welche auch bisher herangezogen wurden durchgeführt werden.

Die Bevorschussung von 100 EURO bei Gefahr in Verzug oder bei möglichem Schaden für Leib und Leben würde ist in begründeten Einzelfällen möglich. Allerdings ist anzumerken, dass auch im begründeten Einzelfall keine 100 Euro „verschenkt“ werden dürfen. Ob allfällig auf die Forderung verzichtet werden kann bzw. muss, liegt in der Entscheidungsfindung der Abt. IV.1, welche im Einvernehmen mit der Finanzprokurator bearbeitet werden muss. Daher erfordert dies eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung seitens der Vertretungsbehörde. Jedenfalls darf es sich nicht um wiedererscheinende Zahlungen handeln. In der Regel wäre diese ad-hoc Ausschüttung daher dann in die Notaufenthaltsaushilfe einzurechnen.



bmeia.gv.at

**an alle
Berufsvertretungsbehörden**

+43 50 11 50-3449
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abt12@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.223.852

Ihr Zeichen: -

Sicherheit der Vertretungsbehörden; Auswirkungen COVID-19 auf staatliche Stabilität und Sicherheit

Den Vertretungen wurden zuletzt wiederholt Handlungsanweisungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie erteilt. Grund dafür waren zumeist Maßnahmen zur Unterstützung von in Not geratener österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, für den Gesundheitsschutz der Bediensteten oder zur Sicherung des Dienstbetriebes. Mit Runderlass Zl. 2020-0.223.852 der Abteilung IV.1 vom 2. März 2020 wurden die Vertretungen aber auch eingeladen, die jeweiligen **Krisenvorsorgepläne** u.a. auf deren Aktualität zu überprüfen.

Die sozioökonomischen Auswirkungen einer Pandemie auf die staatliche Stabilität und Sicherheit können vielfältig sein und sich selbst innerhalb eines Landes erheblich unterscheiden. In Folge dessen kann es auch zu Unruhen, Plünderungen oder Ausschreitungen kommen.

Während der aktuellen Covid-19-Pandemie kam es mit wenigen Ausnahmen (z.B. im Senegal) bisher noch nicht zu größeren Unruhen. Allerdings deuten Entwicklungen wie Berichte über das Ausrauben italienischer Supermärkte auf Sizilien, ein wachsendes Bedürfnis nach Absicherung von Kliniken und Lebensmittelmärkten, Aufrufe aus der linksradikalen Szene zu Plünderungen oder der Anstieg des Waffenverkaufs an Privatpersonen in den USA, etc. auf ein **mögliches Konfliktpotential** hin. Zudem befindet man sich erst am Anfang der Epidemie und es bleibt abzuwarten, ob es in Folge der aktuellen Gesundheitskrise nicht auch zu den beschriebenen Auswirkungen kommen wird. Dabei ist auch nicht außer Acht zu lassen, dass in einzelnen Regionen bestimmte ethnische und religiöse Gruppen von Teilen der Bevölkerung oder von extremistischen / islamistischen Organisationen für das Ausbrechen der Pandemie verantwortlich gemacht werden könnten und so auch **Bedienstete möglicherweise Ziel von Angriffen** werden.

Im Wissen, dass die Wahrscheinlichkeit der beschriebenen Auswirkungen an vielen Dienstorten gering ist, ergeht **dennoch an alle Vertretungsbehörden** das Ersuchen, sich mit den möglichen Gefährdungen auseinanderzusetzen und sich - so noch nicht geschehen - mit den erforderlichen Maßnahmen bei Beginn einer krisenhaften Entwicklung (§ 410 HAD), Veranlassungen im akuten Krisenfall (§411 HAD) sowie den einschlägigen

Verhaltensempfehlungen (z.B. Prävention - Entführung, Geiselnahme, Erpressung) vertraut zu machen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, welche konkreten Folgen mit einer möglichen Ausdünnung des Personals und somit der Funktionsfähigkeit der Vertretung im Krisenfall einhergehen könnten.

Lagen können sich schnell verändern, ein vorausschauendes Handeln und **zeitgerechtes, gemeinsames Entwickeln von Strategien** ist daher unerlässlich. Die Vertretungen werden daher ersucht, über Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Sicherheitslage mit Fokus auf die Vertretungen und der dort tätigen Bediensteten anlassbezogen an die Abteilung I.2 sowie in Kopie an die Abteilungen VI.1, VI.2 und der jeweils zuständigen Länderabteilung der Sektion II zu berichten.

Wien, am 06. April 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Guenter Reiser

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

RUNDERLASS
ALLE ÖBs und GKs



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
corona@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.230.788

Bezug: GZ 2020-0.199.595

RE Präzisierungen und Anpassung Fact-Sheet; Berichterstattung der VBen zu SARS-COV-2 (COVID-19)

Den **Vertretungsbehörden (VB)** wird eingangs **für ihre bisherige außerordentliche Mühewaltung im Rahmen der Berichterstattung zu SARS-COV-2 (COVID-19) gedankt!**

Anverwahrt wird der VB in Verfolg zum RE GZ 2020-0.199.595 vom 24.3.2020 ein überarbeitetes Fact-Sheet zur Berichterstattung zu SARS-COV-2 (COVID-19) zur weiteren Verwendung übermittelt. Als neues Element wird die VB eingeladen für die Länder ihres Amtsbereiches über etwaige **Reisewarnungen ggü. Österreich und Einreisebeschränkungen für die do. Staatsangehörigen nach Österreich** zu berichten.

Der Zweck des Fact-Sheets besteht in der Unterstützung der unkomplizierten Weiterverarbeitung der einberichteten Informationen zu SARS-COV-2 (COVID-19) und der Rationalisierung der Berichterstattung der Vertretungsbehörden. Diesbezüglich darf die besondere Bedeutung folgender stilistischer Aspekte hervorgehoben werden:

- **Verwendung konziser Formulierungen**
- **Möglichst wenige kurze und prägnante Sätze zu jedem Sachverhalt**
- **Darstellung in Bullet Point Form (Aufzählungszeichen)**
- **Löschung veralteter Informationen bei Aktualisierungen**

Die VB ist eingeladen, ein aktualisiertes Fact-Sheet, **insbesondere inklusive etwaiger Reisewarnungen**, bis **10.4.2020, 12:00Uhr**, an beiliegenden **aktualisierten Verteiler** einzuberichten. Sofern da. ein unvollständiges Informationsbild eines Staates vorliegt, wird die VB eingeladen, einzelne Elemente des Fact-Sheets unausgefüllt zu belassen.

Weitere Aktualisierungen sollen weiterhin **im Falle von relevanten Veränderungen der Sachlage** übermittelt werden.

Den VB wird nochmals für alle Bemühungen gedankt!

Wien, am 09. April 2020

Für den Bundesminister:

MMag.DDr. Petra Schneebauer

Elektronisch gefertigt

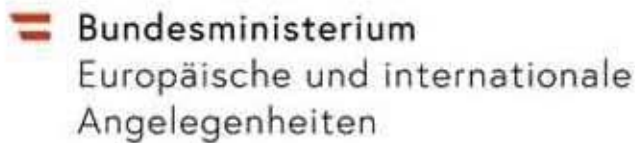
Beilagen: A+B

SARS-COV-2 „LAND“		
Datum	VB	SB
xx.xx.2020	xxx	xxx
Link zu offiziellen Zahlen zu SARS-COV-2 (COVID-19) der Regierung:		
http://www....		
Vorliegen von <u>Reiseinformationen/-warnung</u> ggü. Österreich bzw. <u>Reiseverbote</u> nach Österreich		
<p><i>Falls JA, nachstehend bitte <u>Link zur Seite mit der Reisewarnung</u> auf der Homepage des Außenministeriums/Behörde.</i> <i>Falls Nein, bitte mit „NEIN“ bzw. „LEERMELDUNG“ befüllen</i></p> <p>http://www....</p> <p>Kurzbeschreibung: insb. Fokus auf rechtliche Bedeutung der Reisewarnung für die do. Staatsangehörigen bzw. eventuell für AT Stbg. (max. 1-2 kurze Bullets)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p>Gesetzte Maßnahmen – Inkraftsetzung Datum, wenn bekannt. (z.B. Maßnahmen im Reiseverkehr/ Gesundheitssystem/ Risikokommunikation etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
INFORMATIONEN FÜR BMEIA		
Neue Entwicklung gelb hinterlegen.		
Einberichtung nur im Falle neuer Informationen		
		<i>Inkraftsetzung</i>
<p><u>EINSCHRÄNKUNGEN EINREISE- und GRENZVERKEHR (inkl. PFLEGE FÜR: SK, CZ, HU, SI, BG, RO)</u></p> <p><i>(u.a. Bahn, PKW, Schließung von Grenzen, inklusive Durchreise von Pflegekräften aus u.a. HU, RO, BG, SI, SK, CZ)</i></p> <p>Spezifische Einreisebeschränkungen für AT Stbg.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Bahn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>PKW:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Pflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 		
<p><u>EINSCHRÄNKUNGEN DES LUFTVERKEHRS</u></p> <p><i>(Flugverbote, Transitverbote, Schließung von Flughäfen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 		
<u>SONST. VERKEHRSEINSCHRÄNKUNGEN</u>		

SARS-COV-2 „LAND“	
<p><i>(öffentlicher Verkehr, Warentransporte, innerstaatliche Reiserestriktionen)</i></p> <p>Öffentlicher Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Waren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <p>Sonstige:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>BESCHAFFUNG HILFSGÜTER/AUSSENWIRTSCHAFT</u> <i>(Export-/Importverbote, Beschaffung Medizinprodukte: Schutzmasken, -Anzüge, etc.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p>Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: (z.B. weitere Aktualisierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 	
<p><u>POLITISCHE LAGE</u> <i>(inkl. Tätigkeit der Regierung; Funktionieren des Staates; etc)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>SICHERHEIT UND STABILITÄT</u> <i>(inkl. Rolle der Sicherheitsbehörden, Armee; Aufständische; etc):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>RECHTSSTAATLICHKEIT</u> <i>(Gültigkeit/Implementierung der Verfassung; Demokratie; Gerichtsbarkeit; Strafvollzug)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>WIRTSCHAFTLICHE/FINANZIELLE MAßNAHMEN</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>ALLF. REGIONALE ENTWICKLUNGEN MIT BEDEUTUNG FÜR DEN STAAT</u> <i>(inkl. große Flüchtlingsbewegungen; Migrationsströme; etc.)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>HERAUSRAGENDE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DES EMPFANGSSTAATS ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG</u> <i>(bilateral und/oder multilateral)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p><u>SONSTIGES:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<p>Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: (z.B. weitere Aktualisierung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 	

INFORMATIONEN FÜR BMSGPK		
Link zu offiziellen Zahlen der Regierung:		
http://www.....		
Gesetzte Maßnahmen - Kurzbeschreibung mit Zeit und Datum vermerken! (z.B. Maßnahmen im Reiseverkehr/ Gesundheitssystem/ Risikokommunikation etc.)		
	<i>Datum der Inkraftsetzung</i>	<i>Beschreibung</i>
<u>Verkehrseinschränkungen</u> Transport für Waren: Ja/Nein Flug: Ja/Nein Bahn: Ja/Nein Öffentlicher Verkehr: Ja/Nein Privat-PKW: Ja/Nein		
<u>Maßnahmen betr. Risikokommunikation/ Risk communication:</u> Informationskampagnen		
<u>Business continuity</u> (Personalpläne, Aufrechterhaltung von Kernbereichen)		
<u>Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems:</u> Intensive Care, Hospitalisierung, Krankenversorgung		
<u>Maßnahmen, die die Gesellschaft betreffen:</u> (Bildungsbereich / öffentliche Flächen)		
<u>Massenveranstaltungen verboten:</u> <input type="checkbox"/> >1000 / <input type="checkbox"/> >100 (indoor) / <input type="checkbox"/> > 500 (outdoor)/ <input type="checkbox"/> generell		
<u>Freizeit</u> Sperre von Parks/ Sportstätten/ Restaurants/ öffentliche Bereich		
<u>Maßnahmen zum Contact tracing (Kontaktverfolgung)</u> Ja/Nein; wann eingeführt/ wann ausgesetzt?		
<u>Quarantäne</u> Abriegelungsmaßnahmen <input type="checkbox"/>		

Heimquarantäne <input type="checkbox"/> Ausgangssperre <input type="checkbox"/> Isolation <input type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkungen <input type="checkbox"/>		
<u>Teststrategie: Wer /wie wird getestet?</u> Verdachtsfall Risikogruppe Kontaktperson Gesundheitspersonal		
<u>Psychosoziales Versorgungskonzept:</u> ja/ nein		
<u>Ressourcenknappheit?</u> (Tests, Schutzausrüstung, Medikamente)		
<u>Forschung und Entwicklung:</u> (Therapieansätze, Forschung, Impferstellung, Medikamente)		
<u>Umgang mit Verstorbenen vor Ort</u> (Obduktion/Beerdigungsvorschriften) Rückholmaßnahmen nach Österreich		
Geplante Maßnahmen: (z.B. weitere Aktualisierung)		



bmeia.gv.at

BMEIA - VI.1 (Operative
Personalangelegenheiten)
abtvi1@bmeia.gv.at

Dienstzettel
OMNIA

Mag. Andrea Ikić-Böhm
Sachbearbeiterin

+43 50 11 50-3565
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtvi1@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.233.497

Verfolg: Geschäftszahl: 220.0.224.560

Bundesbedienstetenschutz; Corona; COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst ab 14.4.2020; DZ

1. Zur Sicherung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Verfolgung des gesundheitspolitischen Zieles zur Minimierung physischer Kontakte **werden** aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 8. April 2020 (GZ BKA: 2020-0.230.140) **ab 14. April 2020** folgende **„Weitere COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst“ getroffen**: (*Die von hervorgehobenen Maßnahmen ergänzen bzw. aktualisieren dabei die bisherige ha. Weisungslage*):

„Home-Office

Es soll auch weiterhin lediglich das unverzichtbare Schlüsselpersonal in den Dienststellen der Bundesverwaltung oder im Außendienst tätig sein. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten von zu Hause aus im „Home-Office“.

Organisatorische Maßnahmen im Dienstbetrieb

- Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen bleiben grundsätzlich abgesagt.
- Besprechungen, Meetings u.ä. werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Der Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Auch der Parteienverkehr ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Hygienemaßnahmen

In den Dienststellen sowie für den Außendienst sind geeignete Hygienemaßnahmen zu treffen. Für die Zentralstellen der Bundesverwaltung gilt folgendes:

- Büroräumlichkeiten sollten vom Schlüsselpersonal möglichst einzeln belegt werden.
- Die erforderlichen Mindestabstände zwischen Personen sind einzuhalten.
- **Bei Sitzungen ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) anzulegen.**
- **Parteien- und Kundenverkehr:**
 - **amtsfremde Personen tragen MNS (vom Ressort zur Verfügung zu stellen)**
 - **Behördenvertreter tragen zumindest MNS.**
- Als sonstige Hygienevorkehrungen kommen regelmäßige Oberflächendesinfektions- und Reinigungsmaßnahmen zum Einsatz sowie mehrmals tägliches Lüften der Büroräume.“

2. Zur Präzisierung der Frage des Maskentragens im BMEIA gilt ab 14.4.2020 Folgendes:

Sollten **Besprechungen oder Zusammenkünfte dienstlich unbedingt erforderlich** sein und nicht telefonisch oder online durchgeführt werden können, so ist dabei ab 14. April 2020 **von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**

Auch all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unvermeidbar regelmäßigen oder häufigen Kontakt zu anderen (amtsfremden) Personen haben und/oder viel im Haus unterwegs sind, haben ab diesem Zeitpunkt ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Für **amtsfremde Personen** gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt.

Darüber hinaus **können** diese Masken selbstverständlich auch in **Büros** oder anderen Räumen und insbesondere dann getragen werden, wenn mehrere Personen auf engerem Raum (z.B. im **Lift oder am Gang**) zusammenkommen.

Ganz besonders wichtig ist, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen die **Abstandsregel** keinesfalls ablösen kann. Mit oder ohne Maske gilt daher ausnahmslos: Halten Sie bitte zu anderen mindestens einen Meter Abstand ein.

Bezüglich Organisationseinheiten wie **Callcenter, Erstauskunftsstelle und Kurierdienst** wird eine gesonderte Regelung getroffen.

3. Die Verteilung der zur Umsetzung dieser Maßnahmen im BMEIA erforderlichen Nasen-Mund-Schutz Masken erfolgt **ab sofort** unter Geschäftszahl: 2020-0.224.560, die Sektionen bzw. betr. Organisationseinheiten des BMEIA werden von der Abt. VI.2 direkt kontaktiert.

Für allfällige weitere Fragen steht die Abteilung VI.2/Ref. VI.2d gerne zur Verfügung.

3. Im Zusammenhang mit den Bemühungen des Dienstgebers um den bestmöglichen Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus werden anbei **auch Informationen und Empfehlungen insbesondere für das richtige Verwenden einer Mund-Nasen-Schutz Maske** zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Wien, am 10. April 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Andrea Ikk-Böhm

Elektronisch gefertigt

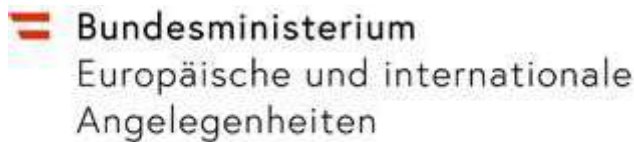
Beilagen: 4

Beilage 1) BMSGPK – Mund-Nasen-Schutz korrekt verwenden

Beilage 2) BMSGPK – Empfehlungen zum Tragen und Handhaben von Mund-Nasen-Schutz

Beilage 3) BMSGPK – Übersicht Einsatzbereiche verschiedener Maskenarten und Mund-Nasen-Schutzes im Gesundheits- und Sozialbereich

Beilage 4) Information der Arbeitsmedizinerin (AMZ) - Textiler Mund-Nasen-Schutz



bmeia.gv.at

an alle VB mit Visabefugnis+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 WienE-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.232.485

Ihr Zeichen:

RE zu Änderungen der Fristen im Bereich des Visaverfahrens aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 24/2020

Dieser Runderlass ergeht in Verfolg zu RE GZ 2020-0.180.535 aufgrund des 4. COVID-19-Gesetzes, das eine Novellierung bei der Regelung der Entscheidungsfristen vorsieht.

Die Novelle BGBl. I Nr. 24/2020 vom 4. April 2020 enthält somit hinsichtlich der **Entscheidungsfristen in Visaverfahren folgende Änderung:**

1. Die Entscheidungsfristen beginnen nunmehr mit 1. Mai nicht neu zu laufen, sondern wird die Frist vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April in die Frist (nur) nicht eingerechnet.

Anstatt der zuvor vorgesehenen Unterbrechung der Entscheidungsfristen tritt nach § 2 Abs. 1 Z 2 idF BGBl. I Nr. 24/2020 eine Hemmung dieser Fristen ein, und zwar in dem Sinn, dass Zeiten der Corona-Krise in die Frist nicht eingerechnet werden.

2. Als Ausgleich dafür, dass die Corona-Krise eine rasche und einfache Erledigung der Sache durch die Behörde erschwert, wird die Entscheidungsfrist zusätzlich verlängert, und zwar um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst.

Das bedeutet:

a) Schengenvisa:

Die Entscheidungsfrist über einen Visumantrag gemäß Visakodex von 15 bzw. 45 Tagen bleibt bestehen.

Wurde/wird ein Mandatsbescheid nach dem 21. März 2020 zugestellt oder ist bis dahin die Vorstellungsfrist noch nicht abgelaufen, so ist die Vorstellungsfrist des § 57 Abs. 2

AVG von 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 unterbrochen und beginnt danach neu zu laufen. Die Vorstellungsfrist endet daher in einem solchen Fall mit Ablauf des 15. Mai 2020. In Ländern in denen Freitag der 15. Mai 2020 kein Werktag ist, endet die Frist mit Ablauf des 18. Mai 2020.

Visum D:

Bei Anträgen auf Visa D ist die Entscheidungsfrist des § 73 Abs 1 AVG iSd § 1 Abs 1 Z 2 4. COVID-19-Gesetz für den Zeitraum von 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 gehemmt und wird zusätzlich um 6 Wochen verlängert.

Die Verpflichtung der Behörde gem. § 73 Abs. 1 AVG, ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, bleibt davon unberührt.

Ebenso wird folgende Änderung der ergänzenden Rechtsmittelbelehrung bei Vorstellungsbescheiden notwendig:

Die im Runderlass vom 25. März 2020 angeordnete Ergänzung der Rechtsmittelbelehrung bei Vorstellungsbescheiden ist aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 24/2020 vom 4. April 2020 wie folgt zu ändern:

„Nach § 1 in Verbindung mit der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs 1 im Art 16 des Covid-19- Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, werden - wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist - alle Fristen deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (das ist der 22. März 2020) fällt, sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen. Als Anfang der Frist von 4 Wochen zur Erhebung der Beschwerde gilt danach der 1. Mai 2020.“

Wien, am 10. April 2020

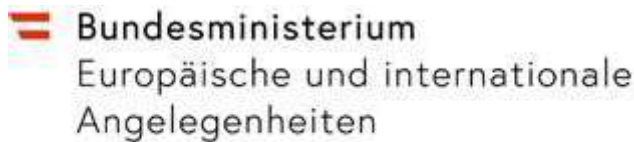
Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

BGBl. I Nr. 24/2020 vom 04. April 2020



bmeia.gv.at

an alle VB

+43 50 11 50-0
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an zu
richten

Geschäftszahl: 2020-0.231.592

Ihr Zeichen:

RE zur Einreise auf dem Luftweg und Landweg nach Österreich, Stand 10.04.2020

Zusammenfassung:

Grundsätzlich müssen sich Personen, die nach Österreich einreisen, einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen oder ein COVID-19-Gesundheitszeugnis vorlegen. Davon gibt es div. Ausnahmen. Eine Einreise von außerhalb des Schengenraums ist nur in sehr eingeschränkten Fällen möglich.

Detail:

In der Anlage dürfen die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich geändert wird (BGBl. II 150/2020), sowie die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien geändert wird (BGBl. II 149/2020), übermittelt werden. Beide Verordnungen treten mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Teil 1: Einreise auf dem Luftweg

Hinsichtlich der Einreise nach Österreich auf dem Luftweg ergibt sich durch die Verordnung BGBl. 150/2020, mit welcher die VO BGBl. 105/2020 novelliert wurde, folgende Rechtslage:

1) **Österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger, Schweizer Staatsangehörige** sowie **im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen** sind **nach Einreise auf dem Luftweg** (von außerhalb des Schengenraumes oder von innerhalb des Schengenraumes) nach Österreich verpflichtet, **unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne** anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.

Das gleiche gilt für andere Fremde sofern sie

- über ein von Österreich ausgestelltes **Visum D** verfügen oder

- auf Grund einer **Aufenthaltsberechtigung** oder
- einer **Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz 2005** zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind.

Kann eine Heimquarantäne nicht angetreten werden, sind diese Personen für **14 Tage in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen**, die sie für diesen Zeitraum nicht verlassen dürfen. Wenn ein **während der Quarantäne durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist, kann die 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne bzw. die Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft **beendet** werden.

Ist die unverzügliche Ausreise sichergestellt, kommt die Verpflichtung zur Heimquarantäne bzw. zur Unterbringung in einer geeigneten Unterkunft nicht zur Anwendung.

Die Verpflichtung zur Heimquarantäne kommt für **österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger oder Schweizer Staatsangehörige** außerdem nicht zur Anwendung, wenn diese ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher oder englischer Sprache, das **nicht älter als vier Tage** ist, vorgelegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische **Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist.

Drittstaatsangehörigen, die nicht unter die obgenannten Personengruppen fallen, ist die **Einreise nach Österreich von außerhalb des Schengenraumes auf dem Luftweg untersagt**.

Ausgenommen davon sind

- Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen,
- Angestellte internationaler Organisationen sowie
- im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- Pflege- und Gesundheitspersonal,
- Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft
- Transitpassagiere, sowie Personen, die im Güterverkehr tätig sind.

2) Drittstaatsangehörigen, die **aus dem Schengenraum einreisen** oder unter die obgenannten Personengruppen fallen (Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen etc.), darf die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich nur gestattet werden, wenn diese ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, das bestätigt, dass der **molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist und das **nicht älter als vier Tage** ist. Kann **kein Gesundheitszeugnis** bei der Einreise vorgelegt werden, sind diese Personen für **14 Tage in einer geeigneten Unterkunft unterzubringen, die sie für diesen Zeitraum nicht verlassen** dürfen. Von dieser Maßnahme ist **abzusehen**, sofern die **unverzügliche Ausreise** sichergestellt ist.

Wenn ein **währenddessen** durchgeführter molekularbiologischer **Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist, kann die **14-tägige Unterbringung** in einer geeigneten Unterkunft **beendet** werden.“

3) Diese Verordnung gilt nicht für die Besatzung von Passagier- und Frachtflügen, Einsatzflügen, Ambulanz/Rettungsflügen, Repatriierungsflügen oder Überstellungsflügen, für Luftfahrtpersonal, welches zur Aufrechterhaltung des Betriebes neu positioniert wird, für Angehörige des österreichischen Bundesheeres, die von Auslandseinsätzen zurückkehren, für Personen, die aus zwingendem Interesse der Republik einreisen sowie unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind. Für diese gelten aber auch die Bestimmungen der VO des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April außer Kraft.

Teil 2: Einreise auf dem Landweg

Aufgrund der Verordnung BGBl. 149/2020, welche die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (StF: BGBl. II Nr. 87/2020) novelliert, ergibt sich für die Einreise nach Österreich auf dem Landweg folgende Rechtslage:

1) Personen, die aus **Nachbarstaaten** nach Österreich einreisen wollen, müssen ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache, das **nicht älter als vier Tage** ist, vorlegen, das bestätigt, dass der **molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist.

Davon ausgenommen sind **österreichische Staatsbürger** und **Personen**, oder die ihren **Haupt- oder Nebenwohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** in Österreich haben; diese müssen eine **14-tägige Heimquarantäne** antreten und dies mit ihrer eigenhändigen Unterschrift bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Heimquarantäne beendet werden.

Weiters ist die Einreise für **österreichische Staatsbürger** und **Personen**, die der **Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich** unterliegen, für die **Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen** in Österreich erlaubt. Gleichermaßen dürfen Personen mit **Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt** in Österreich nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat wieder nach Österreich einreisen.

Dabei darf jeweils eine **Begleitperson** mitgenommen werden. Bei der Einreise bzw. bei der Wiedereinreise nach Österreich ist eine **Bestätigung** über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.

Auch die **Durchreise** durch Österreich **ohne Zwischenstopp** erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.

2) Die Verordnung ist nicht anwendbar auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten, unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder zwingenden

Gründen der Tierversorgung im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind, die Begleitperson bei Reisen für unbedingt notwendige medizinische Leistungen sowie den Pendler-Berufsverkehr (darunter sind auch PflegerInnen zu subsumieren).

Auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise anwendbar.

Die Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst.

Die durch die Novellierung eingefügte Regelung, wonach die 14-tätige Heimquarantäne beendet werden kann, wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, sowie die Regelung, wonach die Verordnung unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall nicht anwendbar ist, treten mit 10. April 2020 in Kraft; die Regelung, wonach die Maßnahmen auf alle Nachbarländer ausgeweitet werden, tritt mit Ablauf des 13. April 2020 in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Den Vertretungsbehörden darf aufgrund der sich sehr rasch ändernden Rechtslage weiterhin empfohlen werden, sich regelmäßig auf den unten angegebenen Links über die neuesten rechtlichen Entwicklungen zu informieren.

Die Vertretungsbehörden werden gebeten, diese Information umgehend auf der Homepage zu veröffentlichen und auf die Links mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Bundesministerium für Inneres zu verweisen .

Darüber hinaus wäre das Außenministerium des Empfangsstaates in geeigneter Weise zu verständigen.

Wien, am 10. April 2020

Für den Bundesminister:


Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

BGBl. II Nr. 149/2020

BGBl. II Nr. 150/2020

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Sektion IV

RUNDERLASS
ALLE ÖBs und GKs



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
corona@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.237.600

Bezug: GZ 2020-0.199.595 und
GZ 2020-0.230.788

RE Erweiterung des Factsheet zur Berichterstattung der VB zu SARS-COV-2 (COVID-19)

Den **Vertretungsbehörden (VB)** wird eingangs **für ihre bisherige außerordentliche Mühewaltung im Rahmen der Berichterstattung zu SARS-COV-2 (COVID-19) gedankt!**

Anverwahrt wird der VB in Verfolg zum RE GZ 2020-0.199.595 vom 24.3.2020 und RE GZ 2020-0.230.788 vom 9.4.2020 ein überarbeitetes Factsheet zur Berichterstattung zu SARS-COV-2 (COVID-19) übermittelt, welches das alte ersetzt. Als neuen Block wird die VB eingeladen, für die Länder ihres Amtsbereiches über etwaige **Maßnahmen zur Wiederherstellung des Normalzustandes nach Überwindung der 1. COVID-19 Welle** und zu **erwartete Auswirkungen auf den Tourismus** zu berichten.

Der Zweck des Factsheets besteht in der Unterstützung der unkomplizierten Weiterverarbeitung der einberichteten Informationen zu SARS-COV-2 (COVID-19) und der Rationalisierung der Berichterstattung der Vertretungsbehörden. Diesbezüglich darf die besondere Bedeutung folgender stilistischer Aspekte hervorgehoben werden:

- **Verwendung konziser Formulierungen**
- **Möglichst wenige kurze und prägnante Sätze zu jedem Sachverhalt**
- **Darstellung in Bullet Point Form (Aufzählungszeichen)**
- **Löschung veralteter Informationen bei Aktualisierungen**

Die VB ist eingeladen, ein aktualisiertes Factsheet, **insbesondere inklusive etwaiger Maßnahmen zur Wiederherstellung des Normalzustandes**, bis **17.4.2020, 11:00Uhr**, an beiliegenden **aktualisierten Verteiler** einzuberichten (erweitert um das Abteilungspostfach

III.4 - abtiii4@bmeia.gv.at). Sofern da. ein unvollständiges Informationsbild eines Staates vorliegt, ist die VB weiterhin eingeladen, einzelne Elemente des Factsheets unausgefüllt zu belassen.

Weitere Aktualisierungen sollen weiterhin **im Fall von relevanten Veränderungen der Sachlage** übermittelt werden.

Wien, am 15. April 2020

Für den Bundesminister:
MMag.DDr. Petra Schneebauer

Elektronisch gefertigt

Beilagen: A+B

SARS-COV-2 „LAND“		
Datum	VB	SB
xx.xx.2020	xxx	xxx
Link zu offiziellen Zahlen zu SARS-COV-2 (COVID-19) der Regierung:		
http://www....		
Vorliegen von <u>Reiseinformationen/-warnung</u> ggü. Österreich bzw. <u>Reiseverbote</u> nach Österreich		
<p><i>Falls JA, nachstehend bitte Link zur Seite mit der Reisewarnung auf der Homepage des Außenministeriums/Behörde.</i></p> <p><i>Falls Nein, bitte mit „NEIN“ bzw. „LEERMELDUNG“ befüllen</i></p> <p>http://www....</p> <p>Kurzbeschreibung: insb. Fokus auf rechtliche Bedeutung der Reisewarnung für die do. Staatsangehörigen bzw. eventuell für AT Stbg. (max. 1-2 kurze Bullets)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p>Gesetzte Maßnahmen – Inkraftsetzung Datum, wenn bekannt. (z.B. Maßnahmen im Reiseverkehr/ Gesundheitssystem/ Risikokommunikation etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p>INFORMATIONEN FÜR BMEIA</p> <p style="background-color: yellow;">Neue Entwicklung gelb hinterlegen.</p> <p>Einberichtung nur im Falle neuer Informationen</p>		
<p>MASSNAHMEN IM RAHMEN DER WIEDERHERSTELLUNG DES NORMALZUSTANDES; PRÄVENTION/REAKTION HINSICHTLICH WEITERER INFEKTIONSWELLEN</p> <p style="text-align: right;"><i>Inkraftsetzung</i></p>		
<p><u>WIEDERHOCHFAHREN DER WIRTSCHAFT/Gesellschaft nach der 1. COVID-19 Welle</u> (u.a. Sektoren, Begleitmaßnahmen, generelle Strategie, Wiedereröffnung von Geschäften)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p><u>WIEDERHOCHFAHREN DER VERWALTUNG/ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN</u> (u.a. Wiederöffnung Schulen/Universitäten, Wiederaufnahme Parteienverkehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p><u>LESSONS LEARNED aus der 1. COVID-19 Welle:</u> (Innerstaatl. Produktion von Schutzausrüstung, zu schnelle Lockerungen, Potential/Grenzen von „contact tracing“)</p> <ul style="list-style-type: none"> • • 		
<p><u>LOCKERUNGEN/VERSCHÄRFUNGEN der MASSNAHMEN IM RAHMEN 2./3. INFEKTIONSWELLEN</u> (u.a.: Öffnung/Schließung von Parks, Maskenpflicht öffentl. Raum, Social-Distancing Maßnahmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 		

SARS-COV-2 „LAND“	
•	
GEFAHREN EINER 2. COVID-19 (allf. weiteren) Welle: <i>(Beobachtungen, Gründe, Vorbereitungsmaßnahmen)</i> <ul style="list-style-type: none"> • • 	
Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: <i>(z.B. weitere Aktualisierung)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
	<i>Inkraftsetzung</i>
<u>EINSCHRÄNKUNGEN EINREISE- und GRENZVERKEHR (inkl. PFLEGE FÜR: SK, CZ, HU, SI, BG, RO)</u> <i>(u.a. Bahn, PKW, Schließung von Grenzen, inklusive Durchreise von Pflegekräften aus u.a. HU, RO, BG, SI, SK, CZ)</i> <p>Spezifische Einreisebeschränkungen für AT Stbg.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahn: <ul style="list-style-type: none"> • PKW: <ul style="list-style-type: none"> • Pflege: <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige: <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>EINSCHRÄNKUNGEN DES LUFTVERKEHRS</u> <i>(Flugverbote, Transitverbote, Schließung von Flughäfen)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>SONST. VERKEHRSEINSCHRÄNKUNGEN</u> <i>(öffentlicher Verkehr, Warentransporte, innerstaatliche Reiserestriktionen)</i> <p>Öffentlicher Verkehr:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waren: <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige: <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>ERWARTETE AUSWIRKUNGEN AUF DEN TOURISMUS</u> <i>(z.B. Ausgehbeschränkungen, Hotelschließungen, Begrenzung der Hotelkapazitäten, Reiserestriktionen für eigene Staatsangehörige, etc.))</i> <ul style="list-style-type: none"> • • 	
<u>BESCHAFFUNG HILFSGÜTER/AUSSENWIRTSCHAFT</u> <i>(Export-/Importverbote, Beschaffung Medizinprodukte: Schutzmasken, -Anzüge, etc.)</i>	

SARS-COV-2 „LAND“	
Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: (z.B. weitere Aktualisierung) <ul style="list-style-type: none"> • • 	
<u>POLITISCHE LAGE</u> <i>(inkl. Tätigkeit der Regierung; Funktionieren des Staates; etc)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>SICHERHEIT UND STABILITÄT</u> <i>(inkl. Rolle der Sicherheitsbehörden, Armee; Aufständische; etc):</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>RECHTSSTAATLICHKEIT</u> <i>(Gültigkeit/Implementierung der Verfassung; Demokratie; Gerichtsbarkeit; Strafvollzug]</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>WIRTSCHAFTLICHE/FINANZIELLE MAßNAHMEN</u> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>ALLF. REGIONALE ENTWICKLUNGEN MIT BEDEUTUNG FÜR DEN STAAT</u> <i>(inkl. große Flüchtlingsbewegungen; Migrationsströme; etc.)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>HERAUSRAGENDE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT DES EMPFANGSSTAATS ZUR KRISENBEWÄLTIGUNG</u> <i>(bilateral und/oder multilateral)</i> <ul style="list-style-type: none"> • 	
<u>SONSTIGES:</u> <ul style="list-style-type: none"> • 	
Geplante weitere Maßnahmen in den o.g. Bereichen: (z.B. weitere Aktualisierung) <ul style="list-style-type: none"> • 	

INFORMATIONEN FÜR BMSGPK		
Link zu offiziellen Zahlen der Regierung:		
http://www.....		
Gesetzte Maßnahmen - Kurzbeschreibung mit <i>Zeit</i> und <i>Datum</i> vermerken! (z.B. Maßnahmen im Reiseverkehr/ Gesundheitssystem/ Risikokommunikation etc.)		
	<i>Datum der Inkraftsetzung</i>	<i>Beschreibung</i>
<u>Verkehrseinschränkungen</u>		
Transport für Waren: Ja/Nein Flug: Ja/Nein Bahn: Ja/Nein Öffentlicher Verkehr: Ja/Nein Privat-PKW: Ja/Nein		
<u>Maßnahmen betr. Risikokommunikation/ Risk communication:</u>		
Informationskampagnen		
<u>Business continuity</u>		
(Personalpläne, Aufrechterhaltung von Kernbereichen)		
<u>Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems:</u>		
Intensive Care, Hospitalisierung, Krankenversorgung		
<u>Maßnahmen, die die Gesellschaft betreffen:</u>		
(Bildungsbereich / öffentliche Flächen)		
<u>Massenveranstaltungen verboten:</u>		
<input type="checkbox"/> >1000 / <input type="checkbox"/> >100 (indoor) / <input type="checkbox"/> > 500 (outdoor)/ <input type="checkbox"/> generell		
<u>Freizeit</u>		
Sperrung von Parks/ Sportstätten/ Restaurants/ öffentliche Bereiche		
<u>Maßnahmen zum Contact tracing (Kontaktverfolgung)</u>		
Ja/Nein; wann eingeführt/ wann ausgesetzt?		
<u>Quarantäne</u>		
Abriegelungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Heimquarantäne <input type="checkbox"/> Ausgangssperre <input type="checkbox"/>		

Isolation <input type="checkbox"/>		
Verkehrsbeschränkungen <input type="checkbox"/>		
<u>Teststrategie: Wer /wie wird getestet?</u> Verdachtsfall Risikogruppe Kontaktperson Gesundheitspersonal		
<u>Psychosoziales Versorgungskonzept:</u> ja/ nein		
<u>Ressourcenknappheit?</u> (Tests, Schutzausrüstung, Medikamente)		
<u>Forschung und Entwicklung:</u> (Therapieansätze, Forschung, Impfherstellung, Medikamente)		
<u>Umgang mit Verstorbenen vor Ort</u> (Obduktion/Beerdigungsvorschriften) Rückholmaßnahmen nach Österreich		
Geplante Maßnahmen: (z.B. weitere Aktualisierung)		

OMNIA

+43 50 11 50-3496
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl
an abtv2@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.239.973

Ihr Zeichen:

Bundesbedienstetenschutz; Coronavirus; Gesund Arbeiten im Homeoffice

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Anbei ein Angebot unseres Arbeitspsychologen Herr [REDACTED] zur arbeitspsychologischen Unterstützung „Gesund Arbeiten im Homeoffice“

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Da uns die Home-Office Situation noch eine Zeit lang begleiten wird, gilt es, diese bestmöglich zu gestalten. Dafür möchte ich Ihnen gerne weiterhin arbeitspsychologische Unterstützung anbieten:


1.) Unter folgendem Link finden Sie einige **allgemeine Tipps zum Thema „Gesund Arbeiten im Homeoffice“ in Form einer Videopräsentation:** [REDACTED]

2.) Das Angebot der **individuellen Beratungen per Telefon oder Skype** ist weiterhin aufrecht. Ich bitte um Anmeldung über das Online-Anmeldesystem über folgenden Link:
[REDACTED]

Entsprechend der Verschwiegenheitspflicht im Rahmen des Psychologengesetzes (§37) behandle ich jedes Gespräch streng vertraulich. Ihre Arbeitgeberin/ihr Arbeitgeber erhält keine Information über Ihrer Anmeldung.

Kontaktdaten:

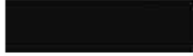
- E-Mail-Adresse [REDACTED]
- Telefon Nr. [REDACTED]

- Skype: 

Ich freue mich, von Ihnen zu hören!

Bis dahin wünsche ich Ihnen alles Gute, viel Kraft und Gesundheit!

Liebe Grüße,

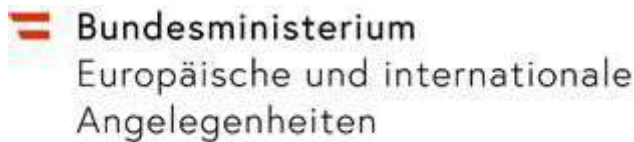


Wien, am 16. April 2020
Für den Bundesminister:
Mag. Andrea Ikkic-Böhm

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

Beilage 1) AMZ APSY Gesund Arbeiten Homeoffice BMEIA
Beilage 2) Handout - AMZ Gesund Arbeiten Homeoffice



bmeia.gv.at

Abteilung VI.2
abtv2@bmeia.gv.at

Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
abtv2@bmeia.gv.at zu richten

RUNDERLASS

an alle

Berufsvertretungsbehörden

Geschäftszahl: 2020-0.238.081

Bedienstetenschutz; RE an alle Vertretungsbehörden; Corona, COVID-19; Verteilung Mund-Nasen-Schutz (MNS) und Schutzmasken KN95 (FFP2) an die Berufsvertretungsbehörden

1. Im Rahmen des Bedienstetenschutzes des BMEIA und in Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 9.4.2020 „Weitere COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst“ werden – ergänzend zu den bisherigen Präventions- und Schutzmaßnahmen – die Vertretungsbehörden mit **Einweg-Mund-Nasen-Schutz (MNS)** wie folgt ausgestattet:

- **Entsandte Bedienstete (einschl. aller Spezialattachés)**, die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes physisch anwesend sein müssen erhalten **rund 40 Stück** (*Anm.: die genaue Zahl hängt von der auf die jeweilige Verpackungsgröße ggfs. aufgerundete Gesamtanzahl ab*). Die Vertretungsbehörden werden ersucht, die Masken nachweislich an diesen Mitarbeiter*innenkreis zu verteilen.
- Zusätzlich wird eine pauschalierte Anzahl an Masken übermittelt, die bei **Bedarf ausgehändigt** werden kann (z.B. an physisch anwesende **Lokalkräfte**, für den **Parteienverkehr**, für **Dienstfahrten**, etc.).
- Die an der öVB physisch Dienst versehenden Entsandten, Spezialattachés und Lokalkräfte sollen dabei für deren Aufgaben gleichermaßen versorgt werden, ein allf. Mehrbedarf wäre samt Erläuterung bei der Abt. VI.2 cc Ref. VI.2d zu beantragen.
- Der **Empfang der ggst. Schutzmasken** wäre **umgehend an das Postfach der Abt. VI.2 zu berichten** sowie deren **nachweisliche Verteilung** von den BVBen entsprechend der **Beilage der jeweiligen Packung mit Unterschrift zu bestätigen und an der BVBen aktenmäßig für Überprüfungszwecke aufzubewahren**.

Diese Zuweisung sollte jedenfalls den **Bedarf mind. bis 15.7.2020 abdecken**. Geboten ist bei der Verwendung der Schutzausrüstung ein hohes Maß an **Bedachtsamkeit und Effizienz** (Verwendung im dienstlichen Konnex; Verwendung von MNS für einen Zeitraum von mind. 4-8 Stunden möglich). Wiederverwendbare, private Masken können unter Einhaltung der Hygienestandards verwendet werden.

Sollte danach **eine Weiterversorgung mit MNS** vor Ort nicht gedeckt werden können bzw. sich als unwirtschaftlich erweisen, wird ebenfalls um antragstellende Berichterstattung an die Abt. VI.2, cc RL VI.2d, ersucht.

2. Die Details zum ggstl. Ministerratsbeschluss „Weitere COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst“ (GZ BKA: 2020-0.230.140) lauten:

Zur Sicherung der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zur Verfolgung des gesundheitspolitischen Zieles zur Minimierung physischer Kontakte wurde von der Bundesregierung am 9. April 2020 der Ministerratsvortrag zum Thema „Weitere COVID-19-Maßnahmen für den Bundesdienst“ beschlossen (GZ BKA: 2020-0.230.140).

Die mit 12. März beschlossenen Maßnahmen wurden somit fortgesetzt und darüber hinaus ab 14. April weitere Maßnahmen getroffen, die für den **Bundесdienst** gelten. (Die hervorgehobenen Maßnahmen ergänzen bzw. aktualisieren dabei die bisherige ha. Weisungslage):

Home-Office

Es gelten bis auf weiteres die bestehenden Regelungen.

Organisatorische Maßnahmen im Dienstbetrieb

- Veranstaltungen und Präsenz-Schulungen bleiben grundsätzlich abgesagt.
- Besprechungen, Meetings u.ä. werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Der Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Auch der Parteienverkehr ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Hygienemaßnahmen

In den Dienststellen sowie für den Außendienst sind geeignete Hygienemaßnahmen zu treffen. Für die Zentralstellen der Bundesverwaltung gilt folgendes:

- Büroräumlichkeiten sollten vom Schlüsselpersonal möglichst einzeln belegt werden.
- Die erforderlichen Mindestabstände zwischen Personen sind einzuhalten.
- **Bei Sitzungen ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) anzulegen.**
- **Parteien- und Kundenverkehr:**
 - **amtsfremde Personen tragen MNS (vom Ressort zur Verfügung zu stellen)**
 - **Behördenvertreter tragen zumindest MNS.**
- Als sonstige Hygienevorkehrungen kommen regelmäßige Oberflächendesinfektions- und Reinigungsmaßnahmen zum Einsatz sowie mehrmals tägliches Lüften der Büroräume.“

2.1. Zur Präzisierung gilt dazu Folgendes:

- Sollten Besprechungen oder Zusammenkünfte derzeit nichtsdestotrotz dienstlich unbedingt erforderlich sein und nicht telefonisch oder online durchgeführt werden können, so ist dabei ab sofort von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auch all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unvermeidbar regelmäßigen oder häufigen Kontakt zu anderen (amtsfremden) Personen haben und/oder viel in den Räumlichkeiten der Berufsvertretungsbehörden unterwegs sind, haben ab diesem Zeitpunkt ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz zu verwenden.
- Für amtsfremde Personen gilt die Tragepflicht generell uneingeschränkt.
- Darüber hinaus können diese Masken selbstverständlich auch in Büros oder anderen Räumen und insbesondere dann getragen werden, wenn mehrere Personen auf engerem Raum (z.B. im Lift oder am Gang) zusammenkommen.

- Ganz besonders wichtig ist, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen die **Abstandsregel** keinesfalls ablösen kann. Mit oder ohne Maske gilt daher ausnahmslos: Halten Sie bitte zu anderen mindestens einen Meter Abstand ein.

Die MC bzw. Amtsleiterinnen und Amtsleiter werden ersucht dafür Sorge zu tragen, dass dem ggst. Ministerratsbeschluss der Bundesregierung entsprechend der Spezifika an den jeweiligen Berufsvertretungsbehörden vor Ort umfassend nachgekommen wird.

Die beschriebenen, **innerstaatlichen Schutzmaßnahmen** ersetzen keinesfalls allf. strengere, lokale Regelungen. Diese sind im Sinne der Art. 41 WDK bzw. Art. 55 WKK zu beachten.

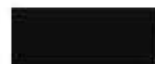
3. Des Weiteren erhalten die öVB im Rahmen des Bedienstetenschutzes entsprechend Verfügbarkeit und Bedarf auch **neue KN95-Masken**. Dazu wird mitgeteilt, dass diese lt. vorliegendem Testreport mit FFP2-Masken vergleichbar sind, und deren Eignung für die öVB sowohl seitens der Arbeitsmedizinerin sowie eines von ha. befassten Fachexperten gegenüber ha. bestätigt wurde. **Auch hier wäre der Erhalt umgehend zu bestätigen und mittels der Packung beiliegendem Formular die Verteilung vor Ort je nach Bedarf und in gleicher Weise für Entsandte, Spezialattachés und Lokalkräfte aktenmäßig namentlich zu dokumentieren.**

4. Sollten öVB deren Bedarf an **Schutzhandschuhen und Desinfektionsmittel** nicht selbst vor Ort decken können, werden diese – sofern deren Bedarf bereits an ha. berichtet wurde - entsprechend Verfügbarkeit ebenfalls mit diesen beteiligt. Gefahrgut-Luftfracht (dazu zählen zB Desinfektionsmittel) wäre ggfs. nach Ankunft umgehend - spätestens am nachfolgenden Werktag - **vom Flughafen abzuholen. Auch der allf. Erhalt von Schutzhandschuhen und Desinfektionsmittel wäre umgehend zu bestätigen.** Sollte eine öVB wie o.a. doch noch Bedarf an diesen Schutzmitteln haben, wird um antragstellende Berichterstattung an die Abt. VI.2 cc Ref. VI.2d ersucht.

5. Im Zusammenhang mit den Bemühungen des Dienstgebers um den bestmöglichen Schutz der Gesundheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus werden des Weiteren anbei **auch Informationen und Empfehlungen insbesondere für das richtige Verwenden einer Mund-Nasen-Schutz Maske und anderen Schutzmitteln** zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Für allf. Fragen steht wie bisher die Abt. VI.2 / Ref. VI.2d gerne zur Verfügung.

Wien, am 21. April 2020
Für den Bundesminister:
Mag. Andrea Ikkic-Böhm
Elektronisch gefertigt



An alle VB

Geschäftszahl: 2020-0.273.142

Ihr Zeichen:

RE zu geänderten VOs betreffend die Einreise nach Österreich, Stand 1. Mai 2020

Zusammenfassung:

Grundsätzlich müssen sich Personen, die nach Österreich einreisen, weiterhin einer 14 - tägigen Quarantäne unterziehen oder ein COVID-19-Gesundheitszeugnis vorlegen. Davon gibt es div. Ausnahmen. Die Zahl der Ausnahmen für eine Einreise von außerhalb des Schengenraums wurde ein wenig erweitert (neue Regelungen v. a. für Saisoniers und dringende Krankenbehandlungen).

Detail:

In der Anlage werden die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten geändert wird (BGBl. II 195/2020), sowie die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über das Landeverbot für Luftfahrzeuge aus SARS-CoV-2 Risikogebieten, die Verordnung über die Einstellung des Schienenverkehrs zu Italien, der Schweiz und Liechtenstein und die Verordnung über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich (BGBl. II 196/2020), übermittelt. Zu den Einreisebestimmungen gilt nunmehr bis 31. Mai d.J:

Einreise auf dem Luftweg

Zur Einreise nach Österreich auf dem Luftweg darf grundsätzlich auf die Erläuterungen im **Runderlass vom 10.04.2020, GZ 2020-0.231.592**, verwiesen werden. Durch die beiliegende Verordnung BGBl. II Nr. 196/2020 wurde Folgendes klargestellt:

Neben Fremden, die über ein Visum D, eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach NAG oder dem AsylG verfügen, werden auch **Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 FPG verfügen (d.h. Inhaber von Legitimationskarten)** ausdrücklich unter jenen genannt, die zur Einreise berechtigt und zugleich verpflichtet sind, unverzüglich eine **14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne** anzutreten und dies mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des **31. Mai 2020** außer Kraft.

Einreise auf dem Landweg

Aufgrund der Verordnung BGBl. II Nr. 195/2020, welche die Verordnung über die Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten (StF: BGBl. II Nr. 87/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 149/2020) novelliert, ergibt sich für die Einreise nach Österreich auf dem Landweg folgende Rechtslage:

1) Es wird nunmehr zu Beginn der Verordnung klargestellt, dass die Einreise von Personen nach Österreich jedenfalls zu gestatten ist, sofern dies aufgrund direkt anwendbarer **verfassungs- und unionsrechtlicher Vorschriften** zwingend zu ermöglichen ist. Darunter fallen etwa österr. Staatsangehörige, EU- und EWR-Bürger oder Schweizer (neuer §1).

Es gilt weiterhin, dass Personen, die aus **Nachbarstaaten** nach Österreich einreisen wollen, ein **Gesundheitszeugnis** in deutscher, englischer, italienischer oder französischer Sprache, das **nicht älter als vier Tage** ist, vorlegen müssen, das bestätigt, dass der **molekularbiologische Test auf SARS-CoV-2 negativ** ist. Diese Regelung gilt somit auch für Drittstaatsangehörige, die aus Nachbarstaaten einreisen.

Zusätzlich gilt folgende Sonderregelung: **Österreichische Staatsbürger und Personen**, oder die ihren **Haupt- oder Nebenwohnsitz** oder **gewöhnlichen Aufenthalt** in Österreich haben dürfen auch ohne solchen Test einreisen. Sie müssen dann aber eine **14-tägige Heimquarantäne** antreten und dies mit ihrer **eigenhändigen Unterschrift** bestätigen. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Heimquarantäne beendet werden.

Zudem ist es nun auch **Saisonarbeitskräften im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft** sowie **Pflege- und Gesundheitspersonal** erlaubt, nach Österreich auf dem **Schienenweg** oder mit dem **Bus** einzureisen, sofern der Zug ohne weitere planmäßige Haltestellen vom Ausgangsbahnhof zum inländischen Endbahnhof geführt wird oder der Bus direkt vom Ausgangspunkt zum Endpunkt ohne weiteren planmäßigen Halt fährt. Auch diese Personen müssen eine **14-tägige Heimquarantäne** antreten. Können diese Personen eine Heimquarantäne nicht antreten, haben sie eine Bestätigung der Verfügbarkeit einer **geeigneten Unterkunft** für die Dauer der 14-tägigen Quarantäne nachzuweisen, deren **Kosten sie selbst oder ein Dritter zu tragen haben**. Wenn ein währenddessen durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, kann die 14-tägige Heimquarantäne bzw. die Quarantäne in einer geeigneten Unterkunft beendet werden.

Weiters ist die Einreise für **österreichische Staatsbürger und Personen**, die der **Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich** unterliegen oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte **Behandlungszusage** einer **österreichischen Krankenanstalt** verfügen, für die **Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen** der Aufenthalt in Österreich erlaubt. Gleichermaßen dürfen Personen mit **Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt** in Österreich nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in einem Nachbarstaat wieder nach Österreich einreisen.

Dabei darf jeweils eine **Begleitperson** mitgenommen werden. Bei der Einreise bzw. bei der Wiedereinreise nach Österreich ist eine **Bestätigung** über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung vorzuweisen.

Auch die **Durchreise** durch Österreich **ohne Zwischenstopp** erlaubt, sofern die Ausreise sichergestellt ist.

2) Die Verordnung ist nicht anwendbar auf den Güterverkehr und den gewerblichen Verkehr (mit Ausnahme der gewerblichen Personenbeförderung), Repatriierungsfahrten, Fahrten unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis oder zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall, welche bei der Kontrolle glaubhaft zu machen sind, die Begleitperson bei Reisen für unbedingt notwendige medizinische Leistungen, die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz sowie den Pendler-Berufsverkehr.

Auf Lenker und Betriebspersonal ist die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend medizinische Überprüfungen bei der Einreise anwendbar.

Die Verordnung gilt nicht für Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst und für Passagiere öffentlicher Verkehrsmittel, wenn das Verkehrsmittel auf seiner planmäßigen Route ohne Zwischenstopp ausländisches Territorium quert.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des **31. Mai 2020** außer Kraft.

Parallel mit der Änderung der Regelungen über die Einreise am Luft- und Landweg wurde auch die Landeverbots-VO (Außerkräfttreten nun am 22.Mai) die VO über die Einstellung des Schienenverkehrs (Außerkräfttreten ebenfalls am 22.Mai) novelliert und die COVID-Lockerungs-VO (gültig bis 30.Juni) erlassen wurde.

Den Vertretungsbehörden darf aufgrund der sich sehr rasch ändernden Rechtslage weiterhin empfohlen werden, sich regelmäßig auf den unten angegebenen Links über die neuesten rechtlichen Entwicklungen zu informieren.

Die Vertretungsbehörden werden gebeten, diese Information umgehend (gegebenenfalls auszugsweise) auf der Homepage zu veröffentlichen und auf die Links mit den Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie des Bundesministerium für Inneres zu verweisen .

Darüber hinaus wäre das Außenministerium des Empfangsstaates in geeigneter Weise zu verständigen.

Wien, am 01. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Hannes Schreiber

Elektronisch gefertigt

Beilagen:

BGBl. II Nr. 195/2020

BGBl. II Nr. 196/2020

RUNDERLASS

**An alle österreichischen
Vertretungsbehörden mit Visabefugnis**



Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
sektioniv@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2020-0.191.875

Corona, Visumerteilung an öst. VB, weltweiter Visastopp, Spezifizierung und Definition von Ausnahmen

Mit RE 2020-0.177.128 wurde der Visabetrieb weltweit aufgrund der Corona Pandemie eingestellt. Mittlerweile gab es diverse Adaptierungen der Einreisebeschränkungen (zuletzt: 2020-0.273.142). Die im erstgenannten RE getroffenen Ausnahmen werden im Lichte dessen sowie der Mitteilung der EK betr. die Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs präzisiert.

Es bleibt daher die Weisung, den Parteienverkehr in Visa-Angelegenheiten einzustellen, aufrecht.

Nur in Ausnahmefällen können Anträge gem. Fremdenpolizeigesetz (FPG, das sind ausschließlich Visa der Kategorie „D“ sowie allfällige Grenzempfehlungen) an untenstehende Personengruppen - grundsätzlich nach Zustimmung zur Annahme durch die Abteilung IV.5 des BMEIA - bearbeitet werden.

Diese Personengruppen, denen Visa oder sonstige Dokumente gem. FPG erteilt werden können, werden wie folgt spezifiziert:

- Pflege- und Gesundheitspersonal, Saisonarbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Personen, die im Güterverkehr tätig sind, sowie Personen, die in systemrelevanten Betrieben tätig sind, sofern, falls erforderlich, eine gültige arbeitsmarktrechtliche Bestätigung vorliegt,
- Im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige von Österreichischen Staatsbürgern, EU-/EWR-Bürgern bzw. Schweizer Staatsangehörigen,

- Personen, denen aufgrund direkt anwendbarer verfassungs- und unionsrechtlicher Vorschriften die Einreise zwingend zu ermöglichen ist,
- Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen,
- Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 FPG verfügen (d.h. Inhaber von Legitimationskarten) bzw. solche, die eine entsprechende Zusage der Abteilung I.1 erhalten haben sowie Personen, die nachweislich bei internationalen Organisation mit Sitz in Österreich tätig sind.

Wie oben festgestellt, besteht weiterhin Rückfragepflicht zur Annahme des Antrags. Diese entfällt lediglich für Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 95 FPG verfügen bzw. für die eine Zusage, einen solchen zu erhalten, an der Vertretungsbehörde vorliegt sowie Pflegepersonal und Saisonarbeitskräfte, sofern diese eine gültige arbeitsmarktrechtliche Bewilligung vorweisen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorab an der Vertretungsbehörde zu prüfen wäre, ob eine Person unter die oben angeführten Ausnahmen fällt, und die Zentrale erst nach positiver Einschätzung und im Zweifelsfall allenfalls zu befassen wäre.

Für die Administration dieser Ausnahmen wird darüber hinaus folgendes festgelegt:

- Der Parteienverkehr sollte möglichst kontaktlos sein. Es sollten daher vorrangig nur jene Antragsteller bedient werden, die aufgrund von Vorvisa ohne Vorsprache einreichen können. Für alle Übrigen hat eine Vorsprache nur mit Terminvereinbarung zu erfolgen, um Menschenansammlungen zu unterbinden.
- Visa sollten grundsätzlich nur für Staatsangehörige des Amtsbereichs sowie Personen, die in diesem dauerhaft leben, erteilt werden.
- Aktuell sollen lediglich Visa für die einfache Einreise erteilt werden, um im Falle des möglicherweise erforderlichen Zurückfahrens der Einreisemöglichkeiten (Stichwort: mögliche zweite COVID-Welle) rasch reagieren zu können.
- Visa sollen nur erteilt werden, wenn eine Reise nach Österreich nachweislich faktisch möglich ist (keine „Vorsorgevisa“).

Zur Annahme von Aufenthaltstiteln ergeht ein gesonderter Runderlass. Bis auf weiteres bleibt diesbezüglich RE 2020-0.177.128 gültig.

Dieser Runderlass ist allen mit Visafragen betrauten Bediensteten umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 06. Mai 2020

Für den Bundesminister:
MMag.DDr. Petra Schneeberger

Elektronisch gefertigt

